



Der Kreistag

Kreisgremien und Öffentlich-
keitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

EINLADUNG

Az.: 91 000-KT

Gießen, den 22. April 2024

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 19. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

Montag, den 13. Mai 2024, 18:00 Uhr

**im Sitzungsraum der Stadtverordnetenversammlung
im Gießener Rathaus, Berliner Platz 1, 35390 Gießen**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen
füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte
ausgefüllt zurück, diesen finden Sie aber auch zum Ausfüllen im Internet unter
lkgi/Politik/Sitzungen (rechts am Rand unter „Formulare & Downloads“).

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Claus Spandau
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die 19. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 13. Mai 2024:

Einwohner/innenfragestunde gemäß § 10a der Kreistagsgeschäftsordnung

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Nachbesetzungen von Positionen im Jugendhilfeausschuss;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Februar 2024
Vorlage: 1255/2024
5. Nachbesetzungen von Positionen im Jugendhilfeausschuss;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 6. März 2024
Vorlage: 1273/2024
6. Nachwahl eines Vertreters des Kreistages für den Beirat der Kreisvolkshochschule;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. März 2014
Vorlage: 1277/2024
7. Nachwahl einer Position in der Sportkommission;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 14. März 2024
Vorlage: 1279/2024
8. Nachwahl von Positionen in der Schulkommission
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 21. März 2024
Vorlage: 1281/2024
9. Berufung von Mitgliedern des Kreistags in die Betriebskommission des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen“;
hier: Vorlage der Betriebskommission des Servicebetriebes vom 10. April 2024
Vorlage: 1302/2024

Sitzungsteil B

10. Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 22. Januar 2024
Vorlage: 1242/2024

11. Grundstückstausch mit der Gemeinde Langgöns;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 21. März 2024
Vorlage: 1260/2024
12. Projektgenehmigung und Mittelfreigabe zur Kreisstraße 189 – Strecke zwischen Laubach-Ruppertsburg und Laubach-Gonterskirchen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. April 2024
Vorlage: 1294/2024
13. Genehmigung überplanmäßiger Aufwendung gemäß § 100 HGO - Beratungsleistung Prozess "Zukunft Kreisverwaltung";
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. April 2024
Vorlage: 1299/2024
14. Projektgenehmigung und Mittelfreigabe für den Neubau der Grundschule und Kindertagesstätte in Lich-Langsdorf;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 5. April 2024
Vorlage: 1300/2024
15. Berichts Antrag „Mit dem Job-Turbo mehr Arbeitsverhältnisse für Geflüchtete schaffen“;
hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Gießener Linke und Fraktion vom 9. April 2024
Vorlage: 1307/2024

Sitzungsteil C

16. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sozialen Wohnungsbau im Landkreis Gießen
- 16.1. Änderung der Wohnbauförderrichtlinie;
hier: Antrag der Fraktionen von SPD und Gießener Linke vom 26. Januar 2024
Vorlage: 1248/2024
- 16.2. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sozialen Wohnungsbau im Landkreis Gießen;
hier: Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom ... April 2024
Vorlage: 1310/2024
17. Änderung der „Richtlinie zum Förderprogramm Klimageld des Landkreises Gießen für Einzelmaßnahmen zur Vermeidung von CO₂ im Bestand der Ein- und Zweifamilienhäuser und Wohnhäusern mit bis zu 3 Wohneinheiten“;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 9. April 2024
Vorlage: 1306/2024

18. Änderung der Homepage des Landkreises Gießen;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 18. April 2024
Vorlage: 1312/2024

19. Mitteilungen

Allgemeine Anmerkungen:

Nutzen Sie bitte die Vorteile des Öffentlichen Personennahverkehrs, Dennoch werden wir uns um Auslasskarten für die städtische Tiefgarage bemühen. Beachten sie bitte, dass im Sitzungsraum der Stadtverordnetenversammlung keine Speisen und an Getränken lediglich Wasser verzehrt werden dürfen.

Anmerkung zu den Tagesordnungspunkten 4 bis 9:

Die anstehenden Wahlen sind nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Diese können gemäß § 32 HKO i.V.m. § 55 Abs. 3 HGO – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung per Handaufheben und en bloc durchgeführt werden. Darauf hat sich der Ältestenrat in seiner Sitzung am 17. April 2024 verständigt.

Die Vorlage 1302/2024 (Berufung von Mitgliedern des Kreistags in die Betriebskommission des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen“; hier: Vorlage der Betriebskommission des Servicebetriebes vom 10. April 2024) zu Tagesordnungspunkt 9 wird aller Voraussicht nach erst in der Sitzung der Betriebskommission „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ am 22. April 2024 auf den Weg gebracht, aber der Kreisausschuss hat diese bereits in seiner Sitzung am 15. April 2024 vorsorglich zur Kenntnis genommen. Sollte diese Vorlage 1302/2024 wider Erwarten nicht auf den parlamentarischen Weg gebracht werden, müsste diese in der Kreistagssitzung von der Tagesordnung genommen werden.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 12:

Die Vorlage 0735/2022 (Projektgenehmigung und Mittelfreigabe zur Kreisstraße K 189 – Strecke zwischen Laubach-Ruppertsburg und Laubach-Gonterskirchen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. November 2022) wurde im Vorfeld der Kreistagssitzung am 12. Dezember 2022 zurückgestellt, weil seitens HessenMobil noch Abstimmungsbedarf wegen der Förderfähigkeit angemeldet wurde. Die Vorlage blieb weiterhin im Geschäftsgang des Kreistags. Von der Fördermittelstelle wurde der Landkreis Gießen darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme in 2023 nicht gefördert werden kann. Sie wurde daraufhin in das Jahr 2024 verschoben. Auch wurde mitgeteilt, dass die Umsetzung und die Kosten sich noch verändern könnten, damit die Maßnahme förderfähig wird. Sobald hierzu alle neuen Informationen vorliegen, sollte ein neuer Termin im Kreistag zur Beschlussfassung avisiert werden. Nun haben sich aber neue Tatbestände ergeben, sodass durch die vom Kreisausschuss am 15. April 2024 auf den Weg gebrachte neue Vorlage 1294/2024 vom 28. März 2024 jetzt die vorherige Vorlage 0735/2022 zurückgezogen wird.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 16.1:

In der Kreistagssitzung am 19. Februar 2024 wurde der Antrag 1248/2024 (Änderung der Wohnbauförderrichtlinie; hier: Antrag der Fraktionen von SPD und Gießener Linke vom 26. Januar 2024) zurückgestellt. Er sollte weiter im Geschäftsgang bleiben.

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Nachbesetzungen von Positionen im Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt nun gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen

**Frau Birgit Theophel
als Vertreterin**

und

**Herrn Christian Betz
als deren Stellvertreter**

für das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Gießen

zu stimmberechtigten Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen.

Begründung:

Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen (Jugendamtsatzung) vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2017, gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Darüber hinaus sind gemäß Abs. 2 derselben Vorschrift beratende Mitglieder (und Stellvertreter/innen) zu berufen.

Das Vorschlagsrecht für die 15 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses verteilt sich mit 3/5 (= 9 Personen) auf die Vertretungskörperschaft (also den Kreistag) und mit 2/5 (= 6 Personen) auf die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

In der Sitzung des Kreistages am 8. November 2021 wurde unter anderem Herr Christan Betz als stimmberechtigtes Mitglied und Herr Christoph Quandel als dessen Stellvertreter für das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Gießen gewählt.

Nach schriftlicher Mitteilung des Deutschen Roten Kreuzes des Kreisverbandes Marburg-Gießen e.V. vom 31. Januar 2024 und einer E-Mail des Fachdienstes 51 (Kinder- und Jugendhilfe) vom 7. Februar 2024 wird nun für die Position des Deutschen Roten Kreuzes – Kreisverband Gießen Frau Birgit Theophel als Vertreterin und Herr Christian Betz als deren Stellvertreter benannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

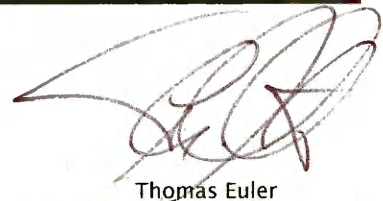
Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

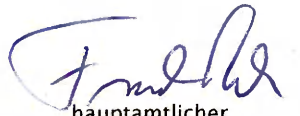
Organisationseinheit


Nicole Fritz

Sachbearbeiterin


Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit


hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter Frank Ide
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 26. Februar 2024
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisraths vom: 13. Mai 2024
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-310
Sachbearbeiter: Anne Kothe
Telefonnummer: 0641/ 9390-1495

Vorlage Nr.: 1273/2024
Gießen, den 6. März 2024

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Nachbesetzungen von Positionen im Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen

**Herrn André Muir
-als Vertreter -**

und

**Frau Jennifer Staffa
-als dessen Stellvertreterin-**

für die Arbeitsgemeinschaft Jungenarbeit zu beratenden Mitgliedern in den Jugendhilfeausschusses des Landkreises Gießen.

Begründung:

Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen (Jugendamtsatzung) vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2017, gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Darüber hinaus sind gemäß Abs. 2 derselben Vorschrift beratende Mitglieder (und Stellvertreter/innen) zu berufen.

Das Vorschlagsrecht für die 15 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses verteilt sich mit 3/5 (= 9 Personen) auf die Vertretungskörperschaft (also den Kreistag) und mit 2/5 (= 6 Personen) auf die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

In der Sitzung des Kreistages am 8. November 2021 wurde unter anderem zu beratenden Mitgliedern Herr Rolf Martin Barth als Vertreter und Herr Klaus Dieter Gröger als dessen Stellvertreter für die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Jungenarbeit gewählt.

Nach schriftlicher Mitteilung des Jugendbildungsreferenten des Landkreises Gießen stellvertretend für die Arbeitsgemeinschaft Jungenarbeit vom 4. März 2024 und einer E-Mail des Fachdienstes 51 (Kinder- und Jugendhilfe) vom 4. März 2024 wurde mitgeteilt, dass Herr Rolf Martin Barth und Herr Klaus Dieter Gröger zurückgetreten sind. Für die Arbeitsgemeinschaft Jungenarbeit wird nun Herr André Muir als Vertreter und Frau Jennifer Staffa als dessen Stellvertreterin benannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

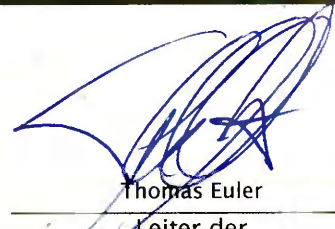
Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Anne Kothe
Sachbearbeiter/in



Thomas Euler
Leiter der
Organisationseinheit



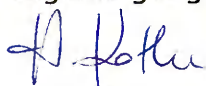
Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter
Frank Ide
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreis ausschusses
vom: 18. März 2024

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreis ausschusses vom: 13. Mai 2024

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-845
Sachbearbeiter: Anne Kothe
Telefonnummer: 0641 9390-1495

Vorlage Nr.: 1277/2024
Gießen, den 12. März 2024

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Nachwahl eines Vertreters des Kreistages für den Beirat der Kreivolkshochschule
--

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt in der Nachfolge der ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten Vanessa Rücker nunmehr auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen für die FDP - Fraktion

den Kreistagsabgeordneten Harald Scherer

und

**den Kreistagsabgeordneter Dominik Erb
als dessen Stellvertreter**

in den Beirat der Kreivolkshochschule.

Begründung:

Gemäß § 7 Ziffer 3 Buchstabe a der Satzung der Kreivolkshochschule (KVHS-Satzung) vom 3. Juli 1995 (zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2001) gehören dem Beirat an:

- a) jeweils auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenen Fraktion
1 vom Kreistag zu wählendes Mitglied sowie die gleiche Anzahl an
Stellvertreter/innen (...)

Diese etwas unglücklich formulierte Regelung entstammt der Änderung vom 24. September 2001. Demnach sind in der Legislaturperiode 2021-2026 acht Mitglieder und acht stellvertretende Mitglieder zu wählen, weil acht Fraktionen im Kreistag existieren. Da es sich nicht um gleichartige Stellen handelt, sind die Wahlen nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl durchzuführen. Diese können gemäß § 55 Abs. 3

HGO i.V.m. § 32 HKO – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung und en bloc durchgeführt werden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 8. November 2022 die Vertreter/innen des Kreistages im Beirat der Kreisvolkshochschule gewählt. Dabei wurden für die FDP - Fraktion die Kreistagsabgeordnete Vanessa Rücker zum Mitglied und der Kreistagsabgeordnete Harald Scherer zu deren Stellvertreter gewählt.

Frau Vanessa Rücker hat mit Wirkung zum 29. Februar 2024 ihr Mandat im Kreistag des Landkreises Gießen niedergelegt. Die FDP - Fraktion hat mit Datum vom 11. März 2024 nun den Kreistagsabgeordneten Harald Scherer als Mitglied und als dessen Stellvertreter den Kreistagsabgeordneten Dominik Erb vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

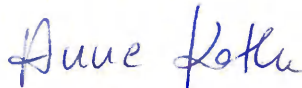
Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

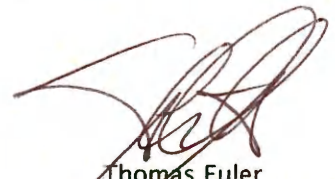
Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Anne Kothe
Sachbearbeiterin



Thomas Euler
Leiter der
Organisationseinheit



Landrätin Anja Schneider
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 15. April 2024

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Holke

Beschluss des Kreisrat

vom: 13. Mai 2024

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Nachwahl einer Position in der Sportkommission

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

in Nachfolge der ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten Vanessa Rücker nunmehr auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen für die FDP-Fraktion

**den Kreistagsabgeordneten Dominik Erb
als Stellvertreter**

in die Sportkommission des Kreisausschusses.

An der Position des Vertreters (Kreistagsabgeordneter Konstantin Heck) ändert sich nichts.

Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 8. November 2021 die Wahl der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner/innen in die Kommissionen des Kreisausschusses vorgenommen.

Der Kreistag wählt auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenen Fraktion jeweils ein Mitglied und ein/e Stellvertreter/in.

Für die FDP-Fraktion wurde seinerzeit Herr Dr. Christian Krauss als Mitglied in die Sportkommission gewählt. Nachdem Herr Dr. Christian Krauss sein Kreistagsmandat niedergelegt hatte wurde in der Sitzung des Kreistages am 27. Juni 2022 Herr Konstantin Heck als dessen Nachfolger gewählt.

Frau Vanessa Rücker hat mit Wirkung zum 29. Februar 2024 ihr Mandat im Kreistag des Landkreises Gießen niedergelegt. Frau Vanessa Rücker war bisher stellvertreten-

des Mitglied. Die FDP - Fraktion hat mit Datum vom 11. März 2024 nun den Kreistagsabgeordneten Dominik Erb als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen.

An der Position des Vertreters (Kreistagsabgeordneter Konstantin Heck) ändert sich nichts.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

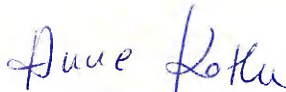
Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

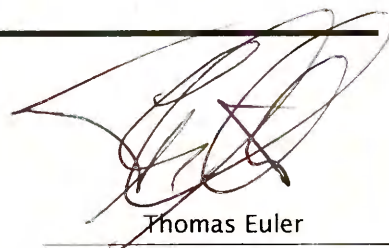
Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

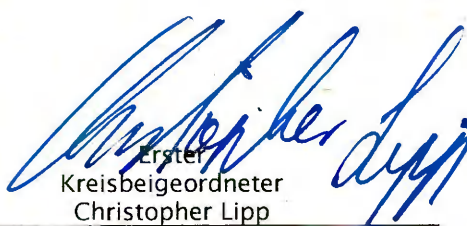
Organisationseinheit



Anne Kothe
Sachbearbeiterin



Thomas Euler
Leiter der
Organisationseinheit



Erster
Kreisbeigeordneter
Christopher Lipp
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 15. April 2024

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Vorstandes vom: 18. Mai 2024

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Nachwahl von Positionen in der Schulkommission
hier: Vorlage an den Kreistag**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der FDP-Fraktion

- 1. anstelle der ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten Vanessa Rücker
nunmehr den**

Kreistagsabgeordneten Konstantin Heck

und

- 2. anstelle des von dieser Position zurückgetretenen Kreistagsabgeordneten Harald Scherer nunmehr den**

**Kreistagsabgeordneten Dominik Erb
zu dessen Stellvertreter**

in die Schulkommission des Kreisausschusses.

In die Schulkommission des Kreisausschusses werden außerdem

- 3. als sachkundige Einwohner/innen auf Vorschlag des Kreiselternbeirates
die drei Erziehungsberechtigten**

- Birgit Kraft
- Ingo Hensel
- Sabine Schindele

als Vertreter/innen

- 4. und als deren Stellvertreter**

- Marc Hoffmann
- Dirk Schemkes
- Andreas Bode

gewählt.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung an 8. November 2021 die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Einwohner/innen in die Kommissionen des Kreistags gewählt.

In diesem Zusammenhang wurden unter anderem auf Vorschlag der Fraktionen für die FDP-Fraktion die Kreistagsabgeordnete Vanessa Rücker zum Mitglied der Schulkommission und den Kreistagsabgeordneten Harald Scherer zu dessen Stellvertreter gewählt.

Diese Wahlen erfolgten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in offener Abstimmung und en bloc.

Frau Vanessa Rücker hat mit Wirkung zum 29. Februar 2024 ihr Mandat im Kreistag des Landkreises Gießen niedergelegt und Herr Harald Scherer ist mit Datum vom 15. März 2024 zugetreten. Die FDP - Fraktion hat mitgeteilt, dass nun der Kreistagsabgeordnete Konstantin Heck als Mitglied und als dessen Stellvertreter der Kreistagsabgeordnete Dominik Erb benannt werden.

Aufgrund der Neuformierung des Kreiselternbeirates sind Nachwahlen im Bereich der sachkundigen Einwohner/innen erforderlich. In der Kommission sind drei Erziehungsberechtigte als Vertreter/innen und Stellvertreter/innen auf Vorschlag des Kreiselternbeirates zu benennen. Mit Schreiben vom 11. März 2024 hat der Fachdienst 40 (Schule) die Liste der zu benennenden ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter vorgelegt. Hiernach sind für die Position der Vertreter/innen Frau Birgit Kraft, Herr Ingo Hensel und Frau Sabine Schindele und als Stellvertreter Herr Marc Hoffmann, Herr Dirk Schemkes und Herr Andreas Bode benannt.

Wenn niemand widerspricht können gemäß §§ 32, 43 Abs. 2, § 55 Abs. 3 Satz 2, 72 Abs. 2 Satz 2 HGO die Wahlen in offener Abstimmung per Handaufheben und en bloc durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

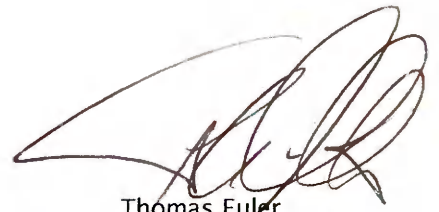
Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Anne Kothe
Sachbearbeiter



Thomas Euler
Leiter der
Organisationseinheit



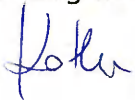
Erster Kreisbeigeordneter
Christopher Lipp
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 15. April 2024

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisbeirats
vom: 13. April 2024

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

*Vorlage
an den Kreistag*

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

**Berufung von Mitgliedern des Kreistags in die Betriebskommission des
Eigenbetriebs "Servicebetrieb Landkreis Gießen"**

Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit folgende Mitglieder des
Kreistags mit beratender Stimme in die Betriebskommission des Eigenbetriebs
„Servicebetrieb Landkreis Gießen“**

1. Konstantin Heck

Stellvertreter: Dominik Erb

Begründung:

Die FDP-Kreistagsfraktion hat durch das Ausscheiden der Kreistagsabgeordneten
Vanessa Rücker am 29. Februar 2024 und der Rücktrittserklärung von Harald
Scherer folgende (Neu-) Benennung für die Betriebskommission des Servicebetriebs
Landkreis Gießen mitgeteilt:

Herr Konstantin Heck

Stellvertreter: Herr Dominik Erb

Nach § 7 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung beruft der Kreisausschuss für den Betrieb
eine Betriebskommission. Ihr gehören an:

- e) Der Kreistag kann für Fraktionen und Gruppen, die nach der nach § 7 Abs. 1
b) durchgeführten Wahl nicht mit einem Mitglied in der Betriebskommission
vertreten sind, je ein Mitglied des Kreistags der betroffenen Fraktion oder
Gruppe mit beratender Stimme in die Betriebskommission entsenden. Die
nach § 7 Abs. 1 e) S. 1 in die Betriebskommission entsendeten Mitglieder
des Kreistags haben Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Organisationseinheit

Andrea Stasch

Sachbearbeiter/in

Andreas Vogt

Betriebsleiter Servicebetrieb

Christopher Lipp

Christopher Lipp

Erster Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 15. April 2024

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Keller

Beschluss des BK Servicebetrieb vom:
22. April 2024

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreisrat vom:
13. Mai 2024

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 009.06-002/001
Sachbearbeiter: Jerome Steinmetz
Telefonnummer: 0641/9390-1822

Vorlage Nr.: 1242/2024
Gießen, den 22. Januar 2024

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Erweiterung der interkommunalen Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes des Landkreises Gießen (s. Vorlage 1490-2020) um die Kreiskommunen Heuchelheim und Lollar, und beauftragt den Kreisausschuss zur Umsetzung der beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (LKGI-V-002481).

Begründung:

Die zunehmende Digitalisierung verändert alle Arbeitsbereiche – auch die der öffentlichen Verwaltung – umfassend und mit hoher Dynamik. Sie erbringt wichtige Ergebnisse, wie z. B. höhere Effizienz durch verbesserte Zusammenarbeit. Die Interaktion zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung soll in Zukunft deutlich schneller, effizienter und nutzerfreundlicher werden. Durch das bereits in 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs von Verwaltungsleistungen - Onlinezugangsgesetz (OZG) – waren Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen über Verwaltungsportale unter möglicher Nutzung eines Nutzer- bzw. Unternehmenskontos in digitaler Form anzubieten.

Da sich immer deutlicher herauskristallisierte, dass diese Mammutaufgabe weder vom Bund, Land und erst recht nicht von den Kommunen fristgerecht zu bewältigen ist, und das OZG die Erwartungen nicht erfüllen wird, wurde bereits sehr zeitig von einem OZG-Änderungsgesetz, dem OZGÄndG, gesprochen. Der erste Gesetzentwurf hierfür stand am 20. September 2023 auf der Tagesordnung des Parlaments der Bundesregierung und seitdem werden weitere Beratungen im Ausschuss für Inneres und Heimat durchgeführt.

Aufgrund des OZG sind alle Kommunen deutschlandweit verpflichtet ihre Verwaltungsleistungen digital über Verwaltungsportale anzubieten. Dies betrifft knapp 600 Verwaltungsleistungen (OZG-Leistungen) für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die im sogenannten OZG-Umsetzungskatalog des Bundes aufgeführt sind.

Dies stellt alle Kommunen vor eine große Herausforderung und erfordert Personalressourcen und fachliches Know-How sowie Kompetenzen im Umgang mit entsprechender Software.

Durch eine interkommunale Zusammenarbeit können die personellen Ressourcen gebündelt und effizient eingesetzt werden. Gleichwohl können Synergien genutzt und Kosten eingespart werden, indem an zentraler Stelle für alle beteiligten Kommunen die Betreuung und Administration aus „einer Hand“ vorgenommen wird.

Diese zentrale Stelle wurde beim Landkreis Gießen angesiedelt, welche die an dem Kooperationsverbund beteiligten Kommunen in der Umsetzung des OZG begleitet und unterstützt. Die Fachsoftware Civento der ekom21 dient als Digitalisierungsplattform und sämtliche Online-Verwaltungsprozesse werden darüber abgebildet. Für die Dauer vom Januar 2021 bis Dezember 2026 sind zunächst zwei Vollzeitstellen für die Aufgabenerledigung vorgesehen. Die Personalkosten werden zur Hälfte durch den Landkreis übernommen. Die andere Hälfte wird durch die beteiligten Kreiskommunen übernommen.

Dieses Vorgehen soll im Rahmen der beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (LKGI-V-1867) fixiert und definiert werden. Die Laufzeit für die Interkommunale Zusammenarbeit beträgt zunächst fünf Jahre, vom Januar 2021 bis Dezember 2026.

Neben Kosteneinsparungen durch die o.g. Bündelung von Personalkapazitäten und Nutzung von Synergien, können Fördermittel für die interkommunale Zusammenarbeit beantragt werden, was eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit voraussetzt. Die geplanten Aufwendungen für Personal-, Fortbildungs- und Sachkosten sowie Erträge durch Fördermittel können aus der Anlage (öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die beigelegte Kalkulation) entnommen werden.

Seit der Einführung der IKZ im 1. Quartal 2021 nehmen 11 Kreiskommunen an dieser IKZ teil (siehe auch Vorlage 1490/2020):

- Stadt Allendorf (Lumda)
- Gemeinde Biebental
- Gemeinde Buseck
- Gemeinde Fernwald
- Stadt Grünberg
- Stadt Laubach
- Stadt Lich
- Stadt Linden
- Stadt Pohlheim
- Gemeinde Rabenau
- Gemeinde Reiskirchen

Im Jahr 2023 wurde eine erneute Abfrage bei den übrigen 7 Kreiskommunen durchgeführt, um diesen den Beitritt zu dieser IKZ zu ermöglichen. Daraufhin haben sich 2 Kreiskommunen dazu entschieden:

- Gemeinde Heuchelheim
- Stadt Lollar

Mit dann insgesamt 13 teilnehmenden Kreiskommunen werden ab 2024 diese Kommunen anteilig finanziell weniger belastet als vorher und der Landkreis Gießen kann diese durch bereits vorhandene Erfahrung bei der Umsetzung des OZG noch flächendeckender unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen:

Personal- und Fortbildungskosten wurden unter Produkt 11.1.05 - Zentrales Controlling und Beteiligungsmanagement und 11.1.03 Technikunterstützte Informationsverarbeitung berücksichtigt. Für die Folgejahre werden entsprechende Haushaltsansätze vorgesehen.

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung besteht eine Verpflichtung für die Fortführung des Projektes. Mit dieser Verpflichtung werden die Voraussetzungen für vorläufige Haushaltsführung nach § 99 HGO erfüllt.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

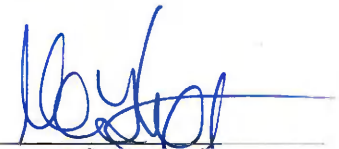
Mitzeichnung:

Controlling

Organisationseinheit



Jerome Steinmetz
Sachbearbeiter



Andreas Mezker
(Leiter der
Organisationseinheit)



Landrätin Anita
Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 15. April 2024

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des KonRess vom:

13. Mai 2024

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Anlage 1 - Berechnung der Aufwendungen

Stand: 12/2023

Parameter	Angaben
EG 9b (KGSt)	71.600 €
Anzahl Stellen/Arbeitsplätze	2
Overheadkosten	20%
Arbeitsplatzkosten (KGSt)	
Sachkosten pro Arbeitsplatz	9.700 €
Anzahl Kreiskommunen bis 2023	11
Anzahl Kreiskommunen ab 2024	13

Annahmen:
13 Kommunen inkl. Heuchelheim + Lollar ab 2024
Fortbildungskosten Null ab 2023
EG 9b laut KGSt 71.600€
Sachkosten gleichbleibend 9.700€
IKZ Zuschuss läuft nach 2025 aus
Personalkostensteigerung 2024 5,5% anstatt 1,5%
Personalkostensteigerung ab 2025 2,5% anstatt 1,5%
Erweiterung bis 2028

Position	Kosten	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	Summe
1	Personalkosten	143.200 €	151.076 €	154.853 €	158.724 €	162.692 €	166.760 €	937.305 €
2	Fortbildungskosten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3	Sachkosten /Arbeitsplatzkosten	19.400 €	19.400 €	19.400 €	19.400 €	19.400 €	19.400 €	116.400 €
4	Overhead	28.640 €	30.215 €	30.971 €	31.745 €	32.538 €	33.352 €	187.461 €
5	Summe	191.240 €	200.691 €	205.223 €	209.869 €	214.631 €	219.512 €	1.241.166 €
	Einnahmen							
6	Fördermittel /IKZ Zuschuss	20.000 €	20.000 €	20.000 €	- €	- €	- €	60.000 €
7	Zwischensumme (Pos.5 ./Pos. 6)	171.240 €	180.691 €	185.223 €	209.869 €	214.631 €	219.512 €	1.181.166 €
8	Anteil aller Kreiskommunen	71.600 €	75.538 €	77.426 €	79.362 €	81.346 €	83.380 €	468.653 €
9	Anteil je Kreiskommune (Pos. 8/10)	6.509 €	5.811 €	5.956 €	6.105 €	6.257 €	6.414 €	37.052 €
	Anteil je Kreiskommune (gerundet)	6.300 €	5.800 €	6.000 €	6.100 €	6.300 €	6.400 €	37.100 €
10	Kosten Landkreis Gießen	119.640 €	125.153 €	127.797 €	130.507 €	133.285 €	136.132 €	772.514 €

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Der Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss

- nachstehend „Landkreis Gießen“ genannt -

die Stadt Allendorf (Lumda), vertreten durch den Magistrat,
die Gemeinde Biebertal, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Gemeinde Buseck, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Gemeinde Fernwald, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Stadt Grünberg, vertreten durch den Magistrat,
die Gemeinde Heuchelheim, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Stadt Laubach, vertreten durch den Magistrat,
die Stadt Lich, vertreten durch den Magistrat,
die Stadt Linden, vertreten durch den Magistrat,
die Stadt Lollar, vertreten durch den Magistrat,
die Stadt Pohlheim, vertreten durch den Magistrat,
die Gemeinde Rabenau, vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Gemeinde Reiskirchen, vertreten durch den Gemeindevorstand

- nachstehend gemeinsam „Kommunen“ und einzeln „Kommune“ genannt -

- nachstehend gemeinsam auch „die Vertragspartner“ genannt -

schließen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL I. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl S. 83, 88) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Präambel

Im August 2017 ist das Onlinezugangsgesetz (OZG) in Kraft getreten, welches dazu dienen soll, Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet, dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2022 umzusetzen. Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes haben Bund, Länder und Kommunen ca. 600 Leistungsbündel definiert, die bis Ende 2022 digitalisiert und in den Portalen der Länder und Kommunen angeboten werden sollen. Von A wie Abfallentsorgung bis Z wie Zuwendungen, soll künftig alles digital zu beantragen sein.

Da sich immer deutlicher herauskristallisierte, dass diese Mammutaufgabe weder vom Bund, Land und erst recht nicht von den Kommunen fristgerecht zu bewältigen ist, und das OZG die Erwartungen nicht erfüllen wird, wurde bereits sehr zeitig von einem OZG-Änderungsgesetz, dem OZGÄndG, gesprochen. Der erste Gesetzentwurf hierfür stand am 20. September 2023 auf der Tagesordnung des Parlaments der Bundesregierung und seitdem werden weitere Beratungen im Ausschuss für Inneres und Heimat durchgeführt.

Nach einer Abfrage im Q4 2023 haben zwei weitere Kommunen des Landkreises Gießen ihr Interesse an der Teilnahme der seit 2021 bestehenden IKZ bekundet. Dies lässt die Zahl der teilnehmenden Kommunen ab 2024 auf insgesamt 13 Kommunen ansteigen.

Ekom21 – KGRZ Hessen (Ekom21) ist IT-Dienstleister, der die Kommunen dabei unterstützt, die sich aus dem OZG ergebenden Verpflichtungen umzusetzen.

Durch die auf der Grundlage dieser Vereinbarung angestrebte Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) im Landkreis Gießen soll neben der Reduzierung von Aufwand in den einzelnen Kommunen besonders durch die Qualitätssteigerung der Arbeitsergebnisse ein herausragendes Ergebnis bei der Umsetzung der sich aus dem OZG ergebenden Verpflichtungen erzielt werden.

Als Fachsoftware soll dazu zur Unterstützung die für die Umsetzung des OZG konzipierte Software (Civento) der Ekom21 Anwendung finden.

§ 1

Kooperationszweck

Der Landkreis Gießen und die Kommunen vereinbaren eine IKZ zur fristgerechten Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Die IKZ hat den Zweck, den zur Umsetzung der Anforderungen des OZG erforderlichen Personalbedarf zu bündeln und personelle Ressourcen für den gemeinsam verfolgten Zweck zu nutzen. Durch eine zentrale Projektsteuerung und -Umsetzung durch den Landkreis Gießen soll vermieden werden, dass in den Kommunen jeweils parallele Strukturen geschaffen und zeitgleich Ressourcen für identische Arbeiten verbraucht werden, die gebündelt für alle erledigt werden können. Durch eine zentrale Aufgabenerledigung sollen also Synergie- und Qualitätspotentiale im Interesse der Vertragspartner gehoben werden.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, den Kooperationszweck zu unterstützen und die hierzu im Rahmen von Vergabeverfahren und Vertragsmanagement erforderlichen Entscheidungen rechtzeitig herbeizuführen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.
- (2) Die Vertragspartner sind für die anteilige Finanzierung und die je Vertragspartner zu schaffenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen jeweils selbst zuständig und verantwortlich.
- (3) Der Landkreis Gießen stellt personellen Ressourcen und die für diese notwendigen Arbeitsmittel bereit. Zur Erreichung des in § 1 genannten Kooperationszwecks wird die Abwicklung und die Betreuung (vornehmlich der Fachanwendung Civento) der digitalen Services zur Bereitstellung der Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale zentral bei der Kreisverwaltung Gießen angesiedelt. Dies umfasst auch die Kostenkalkulation sowie die Akquirierung und Beantragung von Fördermitteln.
- (4) Der Landkreis Gießen verpflichtet sich bei Bedarf gegenüber den Kommunen alle die IKZ betreffenden Planungs-, und Kalkulationsunterlagen offen zu legen.

§ 3 Abrechnung der Kosten

- (1) Die Verteilung der Kosten erfolgt auf Basis der Anlage 1. Die Overhead-, Sach- und Arbeitsplatzkosten werden durch den Landkreis Gießen getragen. Die Personal- und Fortbildungskosten werden zur Hälfte durch den Landkreis Gießen übernommen. Die andere Hälfte wird zu gleichen Teilen von den Kommunen getragen. Auf der Grundlage einer Schätzung des geplanten Personaleinsatzes und der geschätzten tarifvertraglichen Anpassung betragen die von jeder Kommune zu tragenden jährlichen Kosten über die angenommene Vertragslaufzeit von fünf Jahren

Jahr	Kostenanteil
im Jahr 1 (2021)	6.691 €
im Jahr 2 (2022)	6.781 €
im Jahr 3 (2023)	6.500 €
im Jahr 4 (2024)	5.800 €
im Jahr 5 (2025)	6.000 €
im Jahr 6 (2026)	6.100 €
im Jahr 7 (2027)	6.300 €
im Jahr 8 (2028)	6.400 €

- (2) Bei der Abrechnung werden durch den Landkreis Gießen die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Die Abrechnung des Kostenanteils erfolgt einmal pro Kalenderjahr.

- (3) Für die Umsetzung des OZG bewilligte Fördermittel werden auf den Landkreis Gießen und die Kommunen zu gleichen Teilen verteilt bzw. im Rahmen der Abrechnung nach Absatz (2) verrechnet.
- (4) Die Kostenkalkulation beruht auf einer angenommenen Vertragslaufzeit von 5 Jahren. Bei einer längeren Vertragslaufzeit wird die Kostenverteilung entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten entsprechend Absatz (2) Satz 1 fortgeführt.

§ 4 Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und wird zunächst für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Wird die Vereinbarung nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt sie als um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt die Kreisverwaltung/eine der Kreiskommunen die Vereinbarung innerhalb der ersten fünf Jahre, verliert diese den Anteil der Fördergelder. Die Berechnung (Anlage 1) ist dann entsprechend zu aktualisieren und die jeweilige Differenz zu erstatten.

§ 5 Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten das Datengeheimnis gemäß § 48 HDSIG zu wahren und die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der DSGVO, zu beachten. Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

§ 6 Anzeigepflicht

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 S. 1 KGG).

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Erklärungen und sonstige Mitteilungen nach dieser Vereinbarung erfolgen schriftlich und sind per Post oder per E-Mail an die jeweils zuständigen Vertreter der jeweiligen Vertragsparteien zu senden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie ein Verzicht auf ein Recht aus dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Zusammen mit seinen Anlagen gibt diese Vereinbarung die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche zu dieser Vereinbarung genommenen Anlagen Bestandteile dieser Vereinbarung darstellen. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht betroffen. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Aspekt bedacht hätten.

Im Hinblick auf die Unmöglichkeit, bei Abschluss dieses Vertrags jeden Koordinierungsbedarf und jede kooperative Lösungsmöglichkeit vorzusehen, verpflichten sich die Parteien in Orientierung an dem Leitbild des § 313 Abs. 1 BGB und der dazu vorhandenen Rechtsprechung zu einer formgerechten Anpassung und/oder Ergänzung dieser Vereinbarung und ihrer Bestandteile, sofern eine Anpassung der Vereinbarung zwingend erforderlich sein sollte.

Gießen, den	_____	
Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen	_____	_____
	(Landrätin)	(1. Kreisbeigeordnete/-r)
Der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda)	_____	_____
	(Bürgermeister/-in)	(1. Stadtrat / Stadträtin)
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biebertal	_____	_____
	(Bürgermeister/-in)	(1. Beigeordnete/-r)
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck	_____	_____
	(Bürgermeister/-in)	(1. Beigeordnete/-r)
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald	_____	_____
	(Bürgermeister/-in)	(1. Beigeordnete/-r)
Der Magistrat der Stadt Grünberg	_____	_____
	(Bürgermeister/-in)	(1. Stadtrat / Stadträtin)
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Heuchelheim	_____	_____
	(Bürgermeister/-in)	(1. Beigeordnete/-r)
Der Magistrat der Stadt Laubach	_____	_____
	(Bürgermeister/-in)	(1. Stadtrat / Stadträtin)
Der Magistrat der Stadt Lich	_____	_____
	(Bürgermeister/-in)	(1. Stadtrat / Stadträtin)

Der Magistrat
der Stadt Linden

(Bürgermeister/-in)

(1. Stadtrat / Stadträtin)

Der Magistrat
der Stadt Lollar

(Bürgermeister/-in)

(1. Stadtrat / Stadträtin)

Der Magistrat
der Stadt Pohlheim

(Bürgermeister/-in)

(1. Stadtrat / Stadträtin)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rabenau

(Bürgermeister/-in)

(1. Beigeordnete/-r)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen

(Bürgermeister/-in)

(1. Beigeordnete/-r)

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Grundstückstausch mit der Gemeinde Langgöns

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt, dass nachfolgender Grundstückstausch im Rahmen des vereinfachten Umlegungsverfahrens mit der Gemeinde Langgöns vorgenommen wird:

- 1. Teilgrundstück von 647 m² des kreiseigenen Schulgrundstückes in der Gemarkung Lang-Göns, Flur 3, Flurstück-Nr. 504/4, Bodenrichtwert: 11,00 Euro/m², Gesamtwert: 7.117,00 Euro und Entwidmung dieses Grundstücksteils,**
- 2. Teilgrundstück von 604 m² des gemeindeeigenen Grundstückes in der Gemarkung Lang-Göns, Flur 2, Flurstück-Nr. 274/3, Bodenrichtwert: 34,00 Euro/m², Gesamtwert: 20.536,00 Euro und Widmung dieses Grundstücksteils für Schulzwecke.**

Die betreffenden Grundstücke wurden bereits vermessen und sind aus dem als ANLAGE 1 beigefügten Lageplan ersichtlich.

Der Differenzbetrag des auf der Grundlage des Bodenrichtwertes höher bewerteten gemeindeeigenen Grundstückes zu dem niedriger bewerteten kreiseigenen Grundstück in Höhe von 13.419,00 Euro ist an die Gemeinde Langgöns auszusahlen.

Die durch das vereinfachte Umlegungsverfahren entstehenden Kosten (Vermessungskosten, Umschreibungsgebühren etc.) werden hälftig von beiden Parteien getragen. Die Grunderwerbssteuer trägt jede Vertragspartei für sich alleine.

Begründung:

Der Verlauf der Grundstücksgrenze zwischen dem kreiseigenen Schulgrundstück in der Gemarkung Lang-Göns, Flur 3, Flurstück-Nr. 504/4 zu dem im Eigentum der Gemeinde stehenden Sportplatzgrundstück in der Gemarkung Lang-Göns, Flur 2, Flurstück-Nr. 274/3 muss berichtigt werden, da sich ein Teil des Sportplatzes (Laufbahn) derzeit auf dem vorgenannten kreiseigenen Schulgrundstück befindet.

Auf dem gemeindeeigenen Grundstücksteil von 604 m² in der Gemarkung Lang-Göns, Flur 2, Flurstück-Nr. 274/3, wurde seitens des Landkreises Gießen im Jahr 2016 ein Klassenraummodul in Holzbauweise errichtet, in dem die Schülerbetreuung der Grundschule untergebracht ist. Hierüber wurde seinerzeit mit der Gemeinde Langgöns ein Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 40 Jahren abgeschlossen. Die jährlichen Pachtzahlungen betragen 600,00 Euro. Bis zum Vertragsende im Jahr 2056 würden hierfür noch Kosten in Höhe von 19.550,00 Euro entstehen. Im Falle des vorgesehenen Grundstückstausches entfallen diese Kosten künftig, sodass der Grundstückstausch trotz der vorgesehenen Ausgleichzahlung für den Landkreis finanziell vorteilhaft ist.

Weiterhin soll auf dem vorgenannten Grundstücksteil eine Fahrradabstellanlage durch den Landkreis Gießen errichtet werden, da auf dem Schulgrundstück die hierfür benötigte Fläche nicht vorhanden ist, so dass das gemeindeeigene Grundstück, auch abgesehen von den finanziellen Erwägungen, in jedem Fall benötigt wird.

Es wurde Einvernehmen mit der Gemeinde Langgöns erzielt, den nachfolgend dargestellten Grundstückstausch im Rahmen eines vereinfachten Umlegungsverfahrens vorzunehmen:

1. Ein bereits vermessenes Teilgrundstück von 647 m² des kreiseigenen Schulgrundstückes in der Gemarkung Lang-Göns, Flur 3, Flurstück-Nr. 504/4, Bodenrichtwert: 11,00 Euro/m², Gesamtwert: 7.117,00 Euro

soll gegen

2. ein bereits vermessenes Teilgrundstück von 604 m² des gemeindeeigenen Grundstückes in der Gemarkung Lang-Göns, Flur 2, Flurstück-Nr. 274/3, Bodenrichtwert: 34,00 Euro/m², Gesamtwert: 20.536,00 Euro

getauscht werden.

Der Differenzbetrag des auf Grundlage des Bodenrichtwertes höher bewerteten gemeindeeigenen Grundstückes zu dem niedriger bewerteten kreiseigenen Grundstückes in Höhe von 13.419,00 Euro ist an die Gemeinde Langgöns auszuführen.

Die hälftigen Kosten für die Vermessung, Verfahrenskosten, Umschreibungsgebühren etc. betragen ca. 6.000,00 Euro. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von ca. 19.419,00 Euro für den Grundstückstausch, der vom Landkreis Gießen an die Gemeinde Langgöns zu entrichten ist. Die Grunderwerbssteuer trägt jede Vertragspartei für sich alleine. Für das vom Landkreis Gießen zu erwerbende Grundstück sind hierfür 1.232,16 Euro zu entrichten. Die Gesamtkosten betragen somit ca. 20.600,00 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Grundstückserwerb, einschließlich anteiliger Vermessungskosten, Verfahrenskosten, Umschreibungsgebühren, Grunderwerbssteuer etc. entstehen Kosten in Höhe von ca. 20.600,00 Euro. Durch den Grundstückserwerb entfallen zu Gunsten des Landkreises Kosten im Zusammenhang mit der bisher von der Gemeinde Langgöns angepachteten Fläche in Höhe von 19.550,00 Euro.

Die Mittel stehen aus Restmitteln aus dem Haushaltsjahr 2023 unter Produkt 24.3.01.01, Maßnahme Nr. 200, zur Verfügung.

Folgekosten:

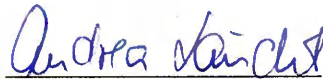
Es entstehen keine Folgekosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Schule

Organisationseinheit



Andrea Laucht
Sachbearbeiterin



Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter FB 4



Christopher Lipp
Hauptamtlicher Erster
Kreisbeigeordneter

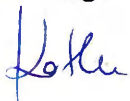
Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 15. April 2024

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

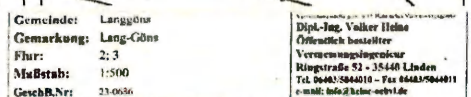


Beschluss des Kreisausschusses vom: 13. Mai 2024

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

161



*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Projektgenehmigung und Mittelfreigabe zur Kreisstraße 189 – Strecke zwischen Laubach-Ruppertsburg und Laubach-Gonterskirchen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag erteilt die Projektgenehmigung für die Deckenerneuerung der Kreisstraße 189 Strecke zwischen Laubach-Ruppertsburg und Laubach-Gonterskirchen und gibt die Haushaltsmittel in Höhe von 1.800.000 € (brutto) frei.

Die in derselben Angelegenheit am 14. November 2022 vom Kreisausschuss auf den Weg in den Kreistag gebrachte Vorlage 0735/2022 wird zurückgezogen.

Begründung:

Die Sanierung der K 189 zwischen Laubach-Ruppertsburg und Laubach-Gonterskirchen war ursprünglich für das Jahr 2023 vorgesehen. Hierzu wurde die Vorlage 0735/2022 eingebracht und im Rahmen der Sitzung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport am 6. Dezember 2022 vorberaten. Die Vorlage wurde seinerzeit nicht zur Abstimmung gestellt, da sich nach Einbringung der Vorlage weiterer Abstimmungsbedarf mit Hessen Mobil hinsichtlich der Art der baulichen Ausführung und bezüglich der Förderfähigkeit der Maßnahme ergeben hat. Seinerzeit wurde mit Gesamtkosten in Höhe von 2.600.000 € (brutto) ausgegangen.

Nach weiteren Abstimmungen und fortgeschrittener Planung ist nunmehr vorgesehen, die vorhandene bituminöse Befestigung in einer Stärke von 2-6 cm auszubauen und anschließend die Fahrbahn der freien Strecke in zwei Schichten mit einer Gesamtstärke von 20 cm im Hocheinbau neu herzustellen. Wegen der Höhenanbindung ist in der Ortsdurchfahrt Friedrichshütte eine Deckenerneuerung von 4 cm vorgesehen. Die Entwässerungseinrichtungen, wie Mulden und Gräben, werden im Zuge der Sanierung angepasst bzw. erweitert. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, werden zum Ausgleich der geringen Fahrbahnbreite die Bankette mit Bankettplatten befestigt.

Nach weiteren Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Förderstelle wurde auf die ursprünglich geplante Verbreiterung der Fahrbahn aufgrund erheblicher naturschutzrechtlicher Widerstände (FFH Gebiet) verzichtet.

Durch Hessen Mobil wurden die Kosten aktualisiert und der aktuellen Planung angepasst. Die geschätzten Kosten belaufen sich nunmehr auf ca. 1,8 Mio. € (brutto). Diese setzen sich zusammen aus 1,7 Mio. € Baukosten und

ca. 100.000 € Planungskosten. Die Maßnahme wird vom Land Hessen mit voraussichtlich rund 70 % der förderfähigen Kosten gefördert.

Die Maßnahme soll im Herbst 2024 umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 1.800.000 € (brutto).

Die Mittel stehen im Teilfinanzhaushalt 54.2.01.01 Maßnahme Nr. 146 zur Verfügung.

Mitzeichnung:

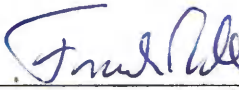
i.V. 

Leins, Stellv.
Fachdienstleiter

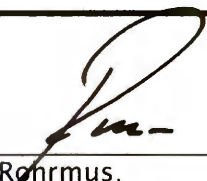
 54.6.24

Segieth,
Sachbearbeiterin

Marquardt



Frank Ide,
Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter



Rohrmus,
Fachbereichsleiter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 15. April 2024
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistags vom: 13. Mai 2024
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Genehmigung überplanmäßiger Aufwendung gemäß § 100 HGO -
Beratungsleistung Prozess "Zukunft Kreisverwaltung"**

Beschluss-Antrag:

Gemäß § 100 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Haushaltssatzung genehmigt der Kreistag für das Haushaltsjahr 2024 einen überplanmäßigen Aufwand in Höhe von bis zu 139.944,00 € (brutto) im Produkt 11.1.41 - Bereitstellung und Betrieb von Verwaltungsgebäuden.

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen in diesem Produktbudget.

Begründung:

Die Mietverträge des Landkreises für die Verwaltungsgebäude am Riversplatz in Gießen enden zum 31.12.2029, wobei der Landkreis berechtigt ist, das Mietverhältnis zweimal um jeweils fünf Jahre zu verlängern. Vor diesem Hintergrund soll mit externer Unterstützung der Prozess zur künftigen räumlichen Verortung der Kreisverwaltung umfassend untersucht, strukturiert und vorbereitet werden. Hierbei geht es insbesondere um die Definition der Anforderungen an eine moderne mitarbeiter- und bürgerfreundliche Kreisverwaltung für die Jahre 2030 ff. Zentral ist hierbei die Festlegung der räumlichen Standards sowie eines zukunftsfähigen Raumprogramms, das insbesondere auch „New Work“-Ansätze aufgreift und den Bedürfnissen einer modernen Kreisverwaltung sowohl aus Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger gerecht wird. Im Rahmen des Raumprogramms sind zudem die funktionalen Anforderungen in Bezug auf eine zukunftsfähige Arbeitsumgebung in der Kreisverwaltung zu definieren und hierbei auch die besonderen Anforderungen der Organisationseinheiten der Kreisverwaltung sowie die Anforderung des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen.

Nachgelagert an die Definition der räumlichen Anforderungen und des Raumprogramms ist zu untersuchen, ob sich diese Rahmenbedingungen in den Bestandliegenschaften des Landkreises ggf. durch Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen umsetzen lassen oder ob aus Gründen der Büroorganisation, der Berücksichtigung von New-Work-Modellen, wirtschaftlichen oder energetischen Gründen eine bzw. ggf. auch mehrere neue Liegenschaften gefunden werden müssen. Ziel ist das Herausarbeiten der wirtschaftlichsten und aus

büroorganisatorischen Gründen sinnvollsten Handlungsoption des Landkreises Gießen.

Die Ergebnisse sollen als Grundlage für einen Grundsatzbeschluss des Kreistags dienen.

Die entstehenden Kosten werden durch Einsparungen innerhalb des Budgets - Bereitstellung und Betrieb von Verwaltungsgebäuden - im laufenden Haushaltsvollzug 2024 gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen überplanmäßige Aufwendungen im Teilergebnishaushalt 11.1.41 - Bereitstellung und Betrieb von Verwaltungsgebäuden - unter der Pos. 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Beratungsleistung) in Höhe von 139.944,00 € (brutto). Die Deckung erfolgt innerhalb des gesamten Budgets (11.1.41) im laufenden Haushaltsvollzug 2024. Zu diesem Zweck wurden im Rahmen von Mittelübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2023 100.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Die durchgeführte Ausschreibung führt zu einem ungeplanten höheren Mittelbedarf, sodass der Kreistag um die Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung gebeten wird.

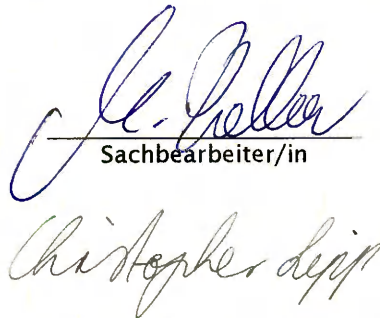
Mitzeichnung:

Dezernat II

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in

Leiter/in der
Organisationseinheit



Christopher Lipp
Erster
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 15. April 2024
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Volksrates vom: 13. Mai 2024
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Projektgenehmigung und Mittelfreigabe für den Neubau eines Grundschul- und Kindertagesstättengebäudes in Lich-Langsdorf

Beschluss-Antrag:

- 1) Der Kreistag erteilt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplans 2024 durch das Regierungspräsidium Gießen die Projektgenehmigung und Mittelfreigabe für das Gemeinschaftsprojekt mit der Stadt Lich zum Neubau eines kombinierten Grundschul- und Kindertagesstättengebäudes in Lich-Langsdorf. Der auf den Landkreis Gießen entfallende Kostenanteil beträgt voraussichtlich rund 4,1 Mio. Euro (brutto).
- 2) Der Kreistag beschließt ebenfalls vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2024 die Bereitstellung überplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 800.000 Euro.

Begründung:

Die Grundschule Lich-Langsdorf hat seit Jahren steigende Schülerzahlen, wodurch sich ein zusätzlicher Raumbedarf für die Schule ergibt. Auch die Stadt Lich benötigt aufgrund der positiven demographischen Entwicklung zusätzliche räumliche Kapazitäten für die unmittelbar an das Gelände der Grundschule Lich-Langsdorf angrenzende Kindertagesstätte.

Gemeinsam mit der Stadt Lich wurde die Idee entwickelt, auf den angrenzenden Grundstücksflächen des Landkreises und der Stadt ein gemeinsames Gebäude zu errichten, um den zusätzlichen Raumbedarf für die Grundschule und die KiTa gemeinsam zu realisieren. Die Errichtung eines gemeinsamen Gebäudes bietet sich als wirtschaftlichste Lösung an und minimiert zudem den Flächenbedarf.

Mit der Stadt Lich wurde eine Kooperationsvereinbarung zur Beauftragung eines Planungsbüros mit der Durchführung der Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 3 abgeschlossen. Um die Planungsleistungen für die weiteren Leistungsphasen beauftragen zu können, ist nun eine Projektgenehmigung des Kreistags erforderlich.

Für die Errichtung des neuen Gebäudes sollen aus dem Grundstück der Stadt Lich in der Gemarkung Langsdorf, Flur 1, Flurstück-Nr. 753/6, Birklarer Weg 6 und aus dem Grundstück des Landkreises Gießen in der Gemarkung Langsdorf, Flur 1, Flurstück-Nr. 762/3, Schulschwan 9, Grundstücksflächen herausparzelliert und zu einem Baugrundstück vereinigt werden. Die Grundstückszusammenlegung und die damit verbundene Nutzung wird im Rahmen des Wohnungseigentumsgesetzes geregelt.

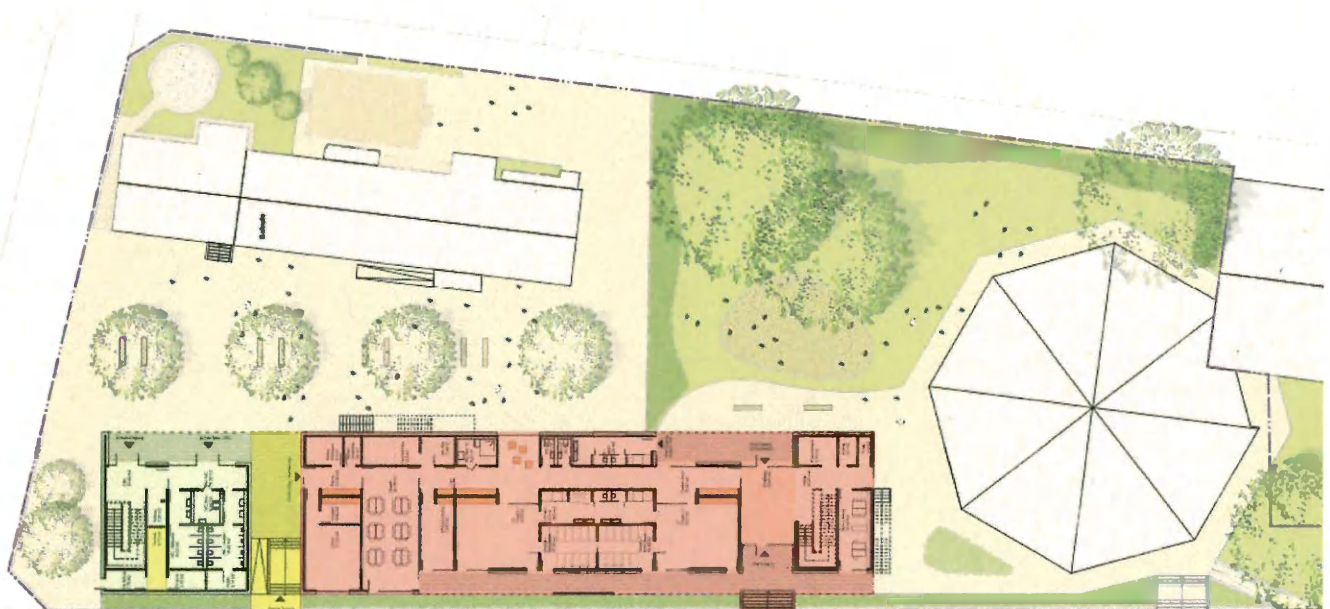
Auf dem Grundstück des Landkreises befinden sich zwei abgängige Gebäude, die im Zuge des Neubaus entfernt werden sollen. Einerseits ein Klassenraumpavillon mit zwei Klassenräumen und andererseits das ehemalige Betreuungsgebäude einschließlich der Schüler-Toilettenanlage. Die Flächen der abgängigen Gebäude werden zum Teil für das neue Gebäude benötigt. Gleichzeitig steht nach dem Abriss der beiden Gebäude und der Errichtung des Neubaus mehr Schulhoffläche zur Verfügung.

Für die Grundschule Langsdorf besteht ein zusätzlicher Bedarf von zwei Klassenräumen. Vor dem Hintergrund, dass auch die beiden Klassenräume in dem abgängigen Klassenraumpavillon ersetzt werden müssen, sind für das neue Gebäude insgesamt vier Klassenräume vorgesehen. Darüber hinaus sind in dem Neubau zwei Differenzierungsräume, ein Multifunktionsraum mit angeschlossenem Gruppenraum, ein Besprechungsraum/Lehrerstützpunkt sowie Schüler- und Lehrer-Toiletten berücksichtigt. Das Obergeschoss wird barrierefrei durch einen Aufzug erschlossen.

Das geplante zweigeschossige Gebäude soll grenzübergreifend als Solitär auf dem Grundstück der Grundschule und der Kindertagesstätte realisiert werden. Durch die Anordnung des Gebäuderiegels auf dem Grundstück entsteht zwischen dem Gebäudebestand und dem Erweiterungsneubau der Pausenhof. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten entstehen durch den Erweiterungsneubau eine räumliche Verschmelzung der beiden Grundstücke sowie eine Campussituation. Der geplante Erweiterungsbau ist östlich auf dem Grundstück ausgerichtet und greift die Fluchten der Grundstücksgrenze auf.

Durch die Realisierung des Raumbedarfs der Grundschule in einem gemeinsamen Gebäude mit der Kindertagesstätte werden wirtschaftliche Vorteile im Bau und Betrieb erwartet und zudem kann der benötigte Flächenbedarf reduziert und eine sinnvolle Neugestaltung des Schulhofes vorgenommen werden.

	Fläche Kita ca.	1.035,00 m ²
	Fläche Schule ca.	1.101,00 m ²
	Gemeinschaftsfläche ca.	100,00 m ²



Grundriss EG



Grundriss OG

Der Gebäuderiegel wird aus Kostengründen nicht unterkellert. Ein Großteil der technischen Anlagen soll auf dem Dach installiert werden. Es ist eine PV-Anlage zur Stromgewinnung sowie die Beheizung mittels Wärmepumpe vorgesehen. Des Weiteren wird eine extensive Dachbegrünung ausgeführt, welche das Regenwasser zu einem großen Anteil auf dem Dach aufnehmen kann, so dass der Abfluss reduziert wird.

Die Zugangssituation des Neubaus ist so gestaltet, dass die Haupteingänge der jeweiligen Nutzungseinheit klar getrennt sind. Die Zuwegung entspricht der aktuellen Bestandssituation.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach der aktuellen Kostenschätzung ergibt sich ein Gesamtausgabebedarf in Höhe von rund 8,2 Mio. Euro (brutto) für das Gesamtprojekt. Der Kostenanteil des Landkreises an den Gesamtprojektkosten wird sich wesentlich nach dem Anteil der später im Sondereigentum des Landkreises stehenden Flächen sowie anteilig an den Gemeinschaftsflächen orientieren. Hierzu wird mit der Stadt Lich eine separate vertragliche Einigung herbeigeführt. Vorläufig wird ein Kostenanteil des Landkreises in Höhe von 50 Prozent an den Gesamtprojektkosten unterstellt, sodass mit einem Kostenanteil des Landkreises in Höhe von rund 4,1 Mio. Euro (brutto) gerechnet werden muss. Im Haushalt 2024 stehen, vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung 2024 durch das Regierungspräsidiums Gießen, im Produkt 21.1.01.21, Maßnahme 300 Haushaltsmittel in Höhe von 500.000,00 Euro und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.800.000 Euro als Investitionszuschuss zur Verfügung. Aufgrund des voraussichtlichen Kostenanteils des Landkreises in Höhe von 4,1 Mio. müssen überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 800.000 Euro bereitgestellt werden. Zur Deckung werden VEs aus dem Produkt 21.1.01.29, Maßnahme 102, Sanierung und Erweiterung der Sporthalle an der Limesschule Pohlheim, herangezogen, ebenfalls vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung 2024 durch das Regierungspräsidiums Gießen.

Mitzeichnung:

FD 41



Christian Leins
Fachdienstleitung

Ulusoy Baysay
Sachbearbeiter



Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter



Christopher Lipp,
Erster
Kreisbeigeordneter

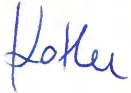
Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 15. April 2024

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrat vom:

13. Juli 2024

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Aufstellung der jährlichen Folgekosten

Projekt:	Neubau eines kombinierten Gebäudes für die Grundschule und die Kindertagesstätte in Lich-Langsdorf
Projektgenehmigung/ Vorlage Nr.	Teilfinanzhaushalt 21.1.01.21, Maßn. 300
Stand:	1300/2024
Aufgestellt:	15.04.24
	Diana Fuhrmann-Klein

Kostenarten	Betrag		
Verbrauchsdaten	5.003 €		
(Heizung, Wasser, Strom, etc. unter Berücksichtigung des Eigenverbrauchs der PV-Anlage)			
Gebäudeunterhaltung	49.574 €		
Bauunterhaltung (= 1,2 % der anteiligen Herstellungskosten)			
Gebäudeunterhaltung	36.023 €		
(Reinigung, Hausmeisterdienste, Pflege Außenanlagen)			
Gebäudebezogene Versicherungskosten	1.056 €		
Zwischensumme I	91.655 €		
Kalkulatorische Zinsen Gesamtkreditlaufzeit (Zinssatz 4,25 %)			
Anteil Haushalt (MaßNr. 300) - GAB 4,1 Mio. €	4.100.000 €	4,25%	87.125 €
Zwischensumme II	178.780 €		
Kalkulatorische Abschreibung auf Herstellungskosten abzüglich Zuschüsse, Abschreibungsdauer in Jahren			
Anteil Haushalt (MaßNr. 102)	4.100.000 €	65	63.077 €
Abzüglich Zuschuss (Höhe der möglichen Fördermittel aktuell noch unklar)	- €	65	- €
Zwischensumme III	241.857 €		
Erlöse aus PV-Einspeisung	2.230 €		
Folgekosten brutto	239.627 €		

Anmerkungen:

1. Erläuterung Verbrauchskosten: Passivhausbauweise (15 kWh/(m²*a)) mit Wärmepumpe und PV-Anlage 80 kWp, Strombedarf für Beleuchtung, Belüftung und Strombedarf für Wärmepumpe; Eigenanteil PV-Strom ist berücksichtigt, PV-Vergütung unter Erlösen.

2. Erläuterung Bauunterhaltungskosten: Die jährlichen Bauunterhaltungskosten errechnen sich aus dem Index mit 1,2 % der Herstellungskosten. Bei dem angegebenen GAB von 4.100.000,00€ entspricht dies 49.574,00 €.

3. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wurde ein aktueller marktüblicher Zinssatz von 4,25 % angesetzt.

4. Die Abschreibungsdauer für Schulgebäude (Neubau) beträgt lt. Abschreibungstabelle des Landkreises 65 Jahre.

5. Bei den zum Abriss vorgesehenen abgängigen Gebäuden handelt es sich zum einen um das ehemalige Betreuungsgebäude einschl. der Schüler-Toilettenanlage (Restbuchwert ehem. Betreuungsgebäude 3.847,30 Euro, Toilettenanlage 1.335,00 Euro) und zum anderen um einen Klassenraumpavillon mit zwei Klassenräumen, der bereits abgeschrieben ist.



Vorlage Nr.: 1307/2024

Gießener LINKE

Eingeg. 12. April 2024 /Ko

Die VRAKTION

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Claus Spandau
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Gießen, den 09. April 2024

Berichts Antrag

Mit dem Job-Turbo mehr Arbeitsverhältnisse für Geflüchtete schaffen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Fraktionen von SPD, Vraktion und Gießener Linke beantragen den folgenden Antrag in der kommende Sitzung des Kreistages zu beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die folgenden Fragen dieses Berichtsantrages zu beantworten und die Antworten im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration und Ehrenamt zur Diskussion zu stellen:

1. Welche Möglichkeiten und Notwendigkeiten sieht der Landkreis, das Job-Turbo-Initiative des Jobcenters zu fördern und bekannt zu machen?
2. -Wie viele Menschen im LK Gießen betrifft der Jobturbo?
3. Wie sollen Arbeitgeber / Firmen von den neuen Möglichkeiten der Initiative informiert und aufmerksam gemacht werden?
4. Werden auch Praktika, Probearbeitstage u. ä., die von Betrieben angeboten werden, angestrebt?
5. In welchem Umfang und mit welchen Mitteln und über welche Wege werden Geflüchtete angesprochen, informiert und geworben? Sollen auch fremdsprachige Materialien, Informationen erstellt werden?
6. Werden dabei auch Formen aufsuchender Beratung vorbereitet – z. B. in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungen angemieteter Häuser u. ä. – vom Landkreis oder Jobcenter?
7. In welchem Umfang können dabei auch die Kommunen, in denen die Unterkünfte und Wohnungen Geflüchteter ja angesiedelt sind, einbezogen und aktiviert werden, weil hier ja der unmittelbare Kontakt aller Beteiligten am engsten ist?
8. Ist daran gedacht auch Integrationshelfer oder ähnliche Personen vorzusehen und einzusetzen, die so wie die Lotsen helfen, die es für Jugendliche beim Erwerb eines Schulabschlusses gibt?
9. Da im Unterschied zum Sprachunterricht (in Schulen, Kitas usw.) der Spracherwerb als Teil gesellschaftlicher Praxis in Lebens- und Arbeitsprozessen sehr effektiv ist, die Frage, welche Möglichkeiten der Landkreis sieht und vorsieht, berufsbegleitenden Sprachunterricht anzubieten?

10. Wie und in welchem Umfang werden die Möglichkeiten des Job-Turbos in Integrations-, Sprach- und andern Zusammenkünften Geflüchteter dargestellt und darüber informiert?
11. Wie werden die bereits vorhandenen Qualifikationen und Interessen von Geflüchteten beim Job-Turbo berücksichtigt?
12. Liegen dem Landkreis Informationen über die Anerkennung von ausländischen Bildungs- und Berufsabschlüssen vor? Sieht der Landkreis hier Handlungsbedarf? Wenn ja, welchen?
13. Welche Schritte können unternommen werden, um die teilweise guten Berufsausbildungen und wissenschaftlichen Qualifikationen Geflüchteter schneller als bisher zu nutzen und Verzögerungen oder Blockaden zu verhindern?
14. Wie kann erreicht werden, dass Geflüchtete entsprechend ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung die hierzulande entsprechenden Jobs auch bekommen und nicht im Niedriglohnsektor stecken bleiben?
15. Wie kann die erst vor kurzem beschlossene Kürzung des Sozialhaushalts mit den hinzukommenden Beratungs- und Unterstützungsbedarfen in Einklang gebracht werden?

Begründung

Das Integrationskurssystem konnte in kurzer Zeit enorm ausgeweitet werden: Im Jahr 2022 haben über 340.000 Personen einen Integrationskurs begonnen, im Jahr 2023 werden es noch einmal mehr. Allein 200.000 Ukrainerinnen und Ukrainer haben vor Kurzem den Integrationskurs abgeschlossen oder werden dies in den kommenden Monaten tun. Auf dem deutschen Arbeitsmarkt stehen demnach bald viele geflüchtete Menschen mit abgeschlossenem Integrationskurs und Grundkenntnissen der deutschen Sprache bereit.

Integration und Arbeit gehen Hand in Hand. Wer einen Job hat und regelmäßig im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen ist, kann die erlernte Sprache in der Regel besser ausbauen und findet wichtigen kollegialen und sozialen Anschluss. Die überwiegende Mehrheit ist gut ausgebildet und bringt eine wichtige Voraussetzung mit, um auf dem deutschen Arbeitsmarkt dauerhaft anzukommen. Diese Fähigkeiten gilt es, nutzbar zu machen. Unternehmen sollen ermutigt werden, Geflüchtete verstärkt bereits ohne gute Deutschkenntnisse zu beschäftigen und ihre Fähigkeiten im Betrieb weiterzuentwickeln.

Die Phasen sind vorgesehen:

1. Orientierung und Spracherwerb

In der ersten Phase geht es um Ankommen, Orientierung und grundständigen Spracherwerb, der in der Regel im Integrationskurs erfolgt. Denn für die meisten Arbeitsplätze werden grundlegende Deutschkenntnisse gebraucht. Wer auch ohne Deutschkenntnisse einen Job findet, kann direkt arbeiten. Auch Fachkräfte und Expert*innen, die ohne Deutschkenntnisse arbeiten können (z.B. im IT-Bereich), finden über die Agenturen für Arbeit und Jobcenter meist schnell einen Job.

2. Arbeit und Qualifizierung

In Phase zwei geht es darum, den Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu finden. Je länger ein Mensch arbeitslos ist, desto schwieriger wird der erneute Berufseinstieg. Um diesen Prozess effektiv zu begleiten, werden Geflüchtete von den Jobcentern regelmäßig eingeladen und beraten, die Beratungsaktivität wird gezielt erhöht. Wo noch nicht geschehen, werden die Qualifikationen auch auf Basis von Eigenauskünften erfasst, um ein schnelleres Matching mit Arbeitsangeboten zu ermöglichen.

3. Beschäftigung stabilisieren und ausbauen

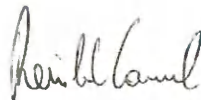
Nach ersten Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt haben Geflüchtete unter Umständen die Möglichkeit, sich zu Fachkräften weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu stabilisieren. Dabei stehen ihnen und den Unternehmen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung.

Dieses Konzept beinhaltet vielfältige Änderungen im Umgang mit Geflüchteten hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs und der Integration in Arbeit gemessen am Umgang mit ihnen in den vergangenen Jahren. Dies ist eine große Chance, die im Interesse der Geflüchteten unbedingt intensiv genutzt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Scheele-Brenne
Co-Fraktionsvorsitzende



Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender



Vyacheslav Yashhenko
Fraktionsvorsitzender

Beschluss des Koordinateng vom:
13. Mai 2024
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Gießener LINKE

Gy 25.1.2024

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Claus Spandau
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1248/2024

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, den 26. Jan. 2024

Änderung der Wohnbauförderrichtlinie

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktionen von SPD und Gießener Linke stellnachstehenden Antrag:

In Absatz 2. der „Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus“ mit dem Titel „Umfang und Vorgabe der Förderung“ werden die ersten Absätze bis zum Beginn des Absatzes – „Der Zuschuss erhöht sich, wenn ...“ ersetzt durch:

„Die als Zuschuss gewährte Förderung beträgt je Wohneinheit 20.000 €. Der Zuschuss erhöht sich bei Einhaltung der nachgenannten Kriterien je Wohneinheit wie folgt:

- a) Wenn die energetischen Anforderungen des KfW- Effizienzhaus-Standard 40 bei Neubau (KfW 40) eingehalten werden um 7.500,00 €.
- b) Wenn die energetischen Anforderungen des KfW-Effizienzhaus-Standard 55 (KfW 55) bei Sanierung im Bestand eingehalten werden um 7.500,00 €.“

Begründung:

Die durch Preissteigerungen im Baugewerbe in Folge von Invasion, Inflation und Inflation, durch steigende Zinsen und Energiekosten sowie die energetischen Standards für Neubauten verursachte drastische Verteuerung des Wohnungsbaus droht im kommenden Jahr den Wohnungsbau insgesamt zum Erliegen zu bringen. Insbesondere der Neubau preiswerten Wohnraums wird unter diesen Bedingungen kaum noch möglich zu sein.

So wurde z. B. im Landkreis Gießen (ohne Stadt) **keine einzige neue Wohnung** im sozialen Wohnungsbau fertiggestellt. Es gingen lediglich zwei neue Anträge ein – einer für den Neubau von 7 Wohnungen sowie einer für eine Bestandsanierung von 6 Wohneinheiten.

Nicht zuletzt deswegen hat die Bundesregierung auch die energetischen Anforderung beim Neubau verändert von KfW40 auf KfW 55.

Ohne öffentliche Förderung aus unterschiedlichen Töpfen – Bund, Land und Landkreis – wird es keine neuen preiswerten Wohnungen geben.

Da die aktuelle Richtlinie zu einer massiven Einschränkung dieser Förderung führte, muss diese geändert werden. Zugleich sollen die notwendigen energetischen Standards mit zusätzlichen Mitteln ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

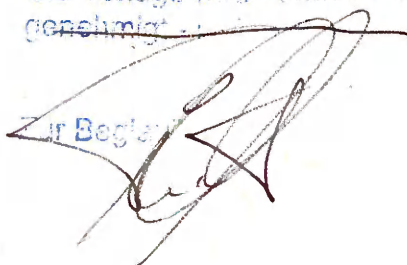
Sabine Scheele-Brenne

Sabine Scheele-Brenne
Co-Fraktionsvorsitzende

Reinhard Hamel

Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender

Beschluss des Kreistags vom: 19. Februar 2024
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung


Beschluss des Kreistags vom: 13. Mai 2024
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



CDU

KREISTAGSFRAKTION
GIESSEN

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

KREISTAGSFRAKTION GIESSEN



FREIE WÄHLER

Eg 19.4.2024

Herr Claus Spandau
Kreistagsvorsitzender
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: *1310/2024*

Mit Antrag
auf direkte
Ausschlußberatung

Gießen, 19. April 2024

Antrag: Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus im Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktionen der CDU, Bündnis90/Die Grünen und Freien Wählern bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft-, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität am 2. Mai 2024, sowie des Kreistages am 13. April 2024 zu nehmen:

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt die im Anhang beigefügte geänderte Richtlinie zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus im Landkreis Gießen.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Anhang

Richtlinie
Synopsis

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Breidenbach
Vorsitzender CDU-Fraktion

Kerstin Gromes
Vorsitzende Grüne-Fraktion

Kurt Hillgärtner
Vorsitzender FW-Fraktion

Beschluss des Kreistag vom: 13. April 2024
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Gießen

zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus

1. Förderungsziel

Der Landkreis Gießen gewährt im Rahmen dieser Richtlinie und auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassungen des Hessischen Wohnraumfördergesetzes (HWOFG) sowie der Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung¹ einen Finanzierungszuschuss zur Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum für Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Die förderfähige Wohnfläche (Regelwohnfläche) beträgt

- bei Wohnungen für 1 Person bis 45 m²,
- bei Wohnungen für 2 Personen bis 60 m² und
- für jede weitere Person 12 m² mehr.

Bei Wohnungen mit drei Zimmern zuzüglich Bad und Küche ist die förderungsfähige Wohnfläche unabhängig von der beabsichtigten Belegung auf 72 m² beschränkt.

Die förderfähige Wohnfläche kann in begründeten Fällen bei Maßnahmen im Gebäudebestand oder bei Baulückenschließungen erhöht werden. Die Wohnfläche einer Wohnung soll 35 Quadratmeter nicht unterschreiten.

2. Umfang und Vorgabe der Förderung

Gefördert wird die Schaffung von abgeschlossenen Wohnungen auf dem Gebiet des Landkreises Gießen, die zur dauerhaften Fremdvermietung an die in dieser Richtlinie vorgesehenen Zielgruppen dienen. Es werden nur vollständige Wohnungen und keine Teile von Wohnungen gefördert. Die Wohnung muss eine selbstständige Haushaltsführung ermöglichen.

- Der Neubau von Wohnraum für geringe Einkommen wird mit 400 €/m² gefördert.
- Der Neubau von Wohnraum für mittlere Einkommen wird mit 250 €/m² gefördert.

Hier gelten die jeweiligen Definitionen aus der Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung.

3. Fördervoraussetzungen

Förderfähig ist die Schaffung von Mietwohnungen durch

- barrierearme Neubauten,
- Baumaßnahmen im Gebäudebestand, durch die ein Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht wird sowie die Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden, vorausgesetzt mit der Baumaßnahme ist ein wesentlicher Bauaufwand verbunden. Ein wesentlicher Bauaufwand setzt voraus, dass mindestens ein Kostenaufwand in Höhe der Hälfte der Kosten eines vergleichbaren Neubaus erreicht wird. Dabei bleiben Kosten außer Betracht, die als maßnahmenbedingte Instandsetzung oder als Luxusausstattung anzusehen sind.

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Gießen **zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus**

Vorrangig förderfähig sind Maßnahmen im Mietwohnungsbau, bei denen mindestens vier Wohneinheiten entstehen.

4.Förderungsausschluss

Von der Förderung sind Baumaßnahmen ausgeschlossen,

- a) für die Baurecht nicht gesichert ist,
- b) bei denen die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung und eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wohnraums nicht gesichert ist,
- c) bei denen der Antragsteller nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt oder die Bonität und gestellte Sicherheiten nicht ausreichen, deren Bezuschussung zu einer Überkompensation im Sinne der beihilferechtlichen Vorschriften führen bzw. andere beihilferechtlichen Regelungen verletzen würde oder
- d) die gleichzeitig nach den Förderrichtlinien der Stadt Gießen oder anderen Richtlinie des Landkreises gefördert werden.

5.Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte.

Die Antragsberechtigten müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens sowie für eine langfristige bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwaltung der Wohnungen bieten.

6.Bindung und Miethöhe

Die Mietpreis- und Belegungsbindung beträgt 25 Jahre. Ansonsten sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung zu beachten.

Beträgt die Bindung 20 Jahre reduziert der Zuschuss des Landkreises auf 75 % der Fördersumme.

Beträgt die Bindung 15 Jahre reduziert der Zuschuss des Landkreises auf 50 % der Fördersumme.

Die Bindungen beginnen mit der Bezugsfertigkeit und enden mit Ablauf des Jahres des vereinbarten Förderzeitraums.

Für die Verkürzung der Bindungsdauer gelten die landesrechtlichen Regelungen für die soziale Wohnraumförderung mit der Maßgabe, dass der gewährte Zuschuss anteilig für jeden vollen Monat zurückzuzahlen ist, für den die Bindung entfällt.

Bei der erstmaligen Vermietung darf keine höhere Miete (ohne Betriebskosten) als die ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne von § 558 BGB abzüglich 20 Prozent vereinbart werden. Ist für die Kommune ein Mietspiegel nach § 558c BGB oder ein qualifizierter Mietspiegel nach § 558d BGB

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus

oder eine Mieterdatenbank nach § 558e BGB vorhanden, so gilt als Höchstmiete der darin für die entsprechende Wohnung ausgewiesene Wert beziehungsweise mittlere Wert abzüglich der jeweiligen Reduktion. Wird darin nach Wohnlagen differenziert, ist höchstens von mittleren Wohnlagen auszugehen. Bei Bauvorhaben, die mindestens den Effizienzhausstandard 40 erreichen, kann dieser Betrag um bis zu 0,30 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und Monat erhöht werden.

Unzulässig ist die Vereinbarung zusätzlicher Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen der Mieterin oder des Mieters für die Wohnungsüberlassung. Maklerprovisionen dürfen nicht zu Lasten der Mieterin oder des Mieters gehen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung (§ 551 BGB) der Mieterin oder des Mieters ist zulässig. Weiterhin ist bei Wohnungen im Eigentum von Genossenschaften eine Vereinbarung zulässig, wonach die Mieterin oder der Mieter sich verpflichtet, an Stelle der Sicherheitsleistung mit der Überlassung der Wohnung Geschäftsanteile zu erwerben. Die Kosten des Erwerbs von Geschäftsanteilen müssen hinsichtlich der Zielgruppe angemessen sein.

Vermieter können von den Mietern die Zustimmung zur Anpassung der Einstiegsrente unter Beachtung der Vorschriften des BGB nur entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland verlangen, allerdings nicht über die ortsübliche Vergleichsrente abzüglich 20 % hinaus. Bei der Vereinbarung einer Indexrente ist § 557b BGB zu beachten. Im Falle einer Wiedervermietung darf höchstens eine Rente vereinbart werden, wie sie sich aufgrund der Fortschreibung der Einstiegsrente ergibt.

7. Antrag auf Förderung

Der Zuschuss für ein Bauvorhaben ist rechtzeitig mit einer verbindlichen Erklärung über die beabsichtigte Miethöhe beim Landkreis Gießen

Fachdienst Bauaufsicht

Wohnbauförderung

Riversplatz 1-9

35394 Gießen

zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) amtlicher Lageplan,
- b) detaillierte Projektbeschreibung,
- c) Bauzeichnungen (Vorentwurf), Maßstab mindestens 1:200
- d) Wohnflächenberechnung,
- e) Bestätigung eines Energieberaters (alternativ: Nachweisberechtigte Person für Wärmeschutz) im Falle eines Antrages auf Förderung gemäß Ziffer 2 a oder b dieser Richtlinie,
- f) Angaben zur Einstiegsrente,
- g) Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsrente.

8. Bewilligung des Zuschusses

Über die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Gießen durch Bewilligungsbescheid. Der Landkreis Gießen legt jeden Förderantrag nebst Anlagen der Gesellschaft Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen mbH (SWS GmbH) zur Stellungnahme vor. Hierbei soll er der Stellungnahme der SWS GmbH folgen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Gießen **zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus**

Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

9. Mitteilungspflichten des Förderempfängers

Der Förderempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis Gießen auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsunterlagen zu gewähren, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen und der EU-Beihilferechtskonformität erforderlich ist.

Die zweckentsprechende, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse ist vom Förderempfänger gegenüber dem Landkreis Gießen nachzuweisen. Er hat die Schlussabrechnung dem Landkreis Gießen spätestens innerhalb von neun Monaten nach Bezugsfertigkeit vorzulegen.

Der Förderempfänger hat dem Landkreis Gießen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens einer geförderten Wohneinheit unverzüglich anzuzeigen. Binnen zwei Wochen, nachdem er die Wohnung einer wohnberechtigten Person überlassen hat, hat er die im Besitz der wohnberechtigten Person befindliche Vermietungsanzeige ausgefüllt dem Landkreis Gießen vorzulegen.

10. Rechtsnachfolge

Eine Veräußerung des geförderten Wohnraums oder von geförderten Wohneinheiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Gießen. Der Landkreis ist befugt, die Zustimmung von einer dinglichen Sicherung eines evtl. Erstattungsanspruches abhängig zu machen.

Bei einer Veräußerung der geförderten Objekte sind die aus der Bewilligung resultierenden Bindungen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, d.h. der Förderempfänger ist verpflichtet, seine aus der Inanspruchnahme von Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolge in gleicher Weise zu binden.

11. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in folgenden Raten:

- a) 40 % nach Fertigstellung des Rohbaus gegen Nachweis der Brand-, Sturm- und Leitungswasserversicherung.
- b) 40 % nach Bezugsfertigkeit und Nachweis der ordnungsgemäßen Belegung der Wohnungen gegen Vorlage der abgeschlossenen Mietverträge.
- c) 20 % nach Fertigstellung der Baumaßnahme (einschließlich Außenputz und Außenanlagen) und die Anzeige der Schlussrechnung.

12. Prüfungsrecht

Die Fördermaßnahme wird einer Kontrolle hinsichtlich Erreichung des Förderziels (siehe Ziffer 1 der Förderrichtlinien) unterzogen. In diesem Zusammenhang behält sich der Landkreis Gießen Vor-Ort-Überprüfungen sowohl im Laufe als auch nach Abschluss der Baumaßnahmen und Belegungen vor.

Der Landkreis Gießen prüft die erfolgten Baumaßnahmen und deren Schlussabrechnung und stellt fest, ob das Bauvorhaben technisch und wirtschaftlich dem Bewilligungsbescheid entsprechend erstellt wurde, die Wohnungen ordnungsgemäß belegt und die genehmigten Mieten

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus

eingehalten worden sind.

Stellt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass die Zuschüsse nicht entsprechend dem Bewilligungsbescheid zweckwidrig verwendet wurden, ist der Landkreis Gießen berechtigt, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen und die jeweiligen Zuschüsse unverzüglich zurückzufordern.

Die Prüfungsrechte der Revision des Landkreises Gießen gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §128 HGO bleiben unberührt.

13. Rücknahme des Bewilligungsbescheides und Rückforderung des Zuschusses

Neben den in Nr. 12 genannten Fällen kann der Landkreis Gießen den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise (insbesondere zeitanteilig unter Berücksichtigung der Bindungsdauer) aufheben und bereits ausgezahlte Zuschüsse ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Der Antragsteller hat unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen, die für die Beurteilung der Förderfähigkeit und Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren.
- b) Der Förderempfänger hält Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheids nicht ein.
- c) Das Bauvorhaben zur Schaffung des geforderten Wohnraums wird nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewilligung aus vom Förderempfänger zu vertretenden Gründen begonnen.
- d) Das Bauvorhaben zur Schaffung des geförderten Wohnraums wird nicht innerhalb einer im Bewilligungsbescheid festgelegten Frist bezugsfertig erstellt.
- e) Das Bauvorhaben weicht ohne Zustimmung des Landkreises Gießen von der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Baubeschreibung ab.
- f) Für das Grundstück, auf dem sich der geförderte Wohnraum befindet, wird während der Bindungsdauer die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet.
- g) Geförderter Wohnraum wird unter Verstoß gegen die Mietpreis- und Belegungsbindungen vermietet oder überlassen.
- h) Geförderter Wohnraum wird während der Bindungsdauer nicht ordnungsgemäß in Stand gehalten oder steht aus Gründen, die der Förderempfänger zu vertreten hat, länger als drei Monate leer.
- i) Es treten Tatsachen ein oder werden bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Förderempfänger nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist.
- j) Das Grundstück des geförderten Wohnraums oder geförderte Wohneinheiten werden ohne Zustimmung des Landkreises Gießen verkauft.
- k) Die Förderung nach dem Hessischen Wohnraumfördergesetz und der unter Nr. 1 bezeichneten Landesrichtlinie wird ganz oder teilweise aufgehoben oder das Förderdarlehen gekündigt.

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Gießen
zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus

- l) Es wird eine Überkompensation im Sinne der europarechtlichen Beihilfavorschriften festgestellt oder es werden andere Beihilfavorschriften verletzt.
- m) Die Bindungsdauer verkürzt sich nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen.

Die Vorschriften der §§ 48, 49 und 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

14. EU-Beihilferechtskonformität

Die Förderung nach dieser Richtlinie geschieht beihilfekonform und wird im jeweiligen Förderbescheid definiert.

15. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
1. Förderungsziel Der Landkreis Gießen gewährt im Rahmen dieser Richtlinie und auf der Grundlage des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWOFG), z.Zt. in der Fassung vom 13.12.2012 (GVBl. S.600), geändert durch Gesetz vom 22.12.2020, sowie der Landesrichtlinie für soziale Mietwohnraumförderung (in der jeweils gültigen Fassung; zuletzt geändert am 28.09.2020; StAnz. 2020, S. 987) einen Zuschuss zur Schaffung, Erhalt, Sanierung und Modernisierung von bezahlbarem Mietwohnraum für Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Innerhalb eines Bauvorhabens soll der Anteil der 1- und 2-Zimmerwohnungen mindestens 50% der Anzahl der Wohneinheiten betragen. Vorrangig sollen Bauvorhaben im Mietwohnungsbau mit mindestens 4 Wohneinheiten gefördert werden. Die Wohneinheiten sollen folgende Wohnflächengrenzen nicht über- oder unterschreiten: Die förderfähige Wohnfläche beträgt: • für Wohnungen für eine Person 45 m², • für Wohnungen für zwei Personen 60 m² und • für jede weitere Person 12 m² zusätzlich. Bei Wohnungen mit drei Zimmern zuzüglich Bad und Küche ist die förderungsfähige Wohnfläche unabhängig von der beabsichtigten Belegung auf 72 m² beschränkt. Die Wohnflächengrenze kann in begründeten Fällen erhöht werden. Auf die entsprechenden Regelungen in der Landesrichtlinie „Soziale Wohnraumförderung - Mietwohnungsbau“ wird verwiesen.	1. Förderungsziel Der Landkreis Gießen gewährt im Rahmen dieser Richtlinie und auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassungen des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWOFG) sowie der Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung¹ einen Finanzierungszuschuss zur Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum für Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Die förderfähige Wohnfläche (Regelwohnfläche) beträgt • bei Wohnungen für 1 Person bis 45 m², • bei Wohnungen für 2 Personen bis 60 m² und • für jede weitere Person 12 m² mehr. Bei Wohnungen mit drei Zimmern zuzüglich Bad und Küche ist die förderungsfähige Wohnfläche unabhängig von der beabsichtigten Belegung auf 72 m² beschränkt. Die förderfähige Wohnfläche kann in begründeten Fällen bei Maßnahmen im Gebäudebestand oder bei Baulückenschließungen erhöht werden. Die Wohnfläche einer Wohnung soll 35 Quadratmeter nicht unterschreiten.

2. Umfang und Vorgabe der Förderung	2. Umfang und Vorgabe der Förderung
Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet des Landkreises Gießen, die der Schaffung, dem Erhalt, der Sanierung oder Modernisierung abgeschlossener Wohneinheiten zur dauerhaften Fremdvermietung an die in dieser Richtlinie vorgesehene Zielgruppe dienen. - Bei Bauvorhaben mit 1-3 Wohneinheiten beträgt die Förderung 20.000 € je Wohneinheit. - Bei Bauvorhaben mit 4-6 Wohneinheiten beträgt die Förderung 15.000 € je Wohneinheit. - Bei Bauvorhaben ab 7 Wohneinheiten beträgt die Förderung 10.000 € je Wohneinheit. Der Zuschuss wird gewährt, wenn nachgenannten Kriterien je Wohneinheit eingehalten werden: a) Wenn die energetischen Anforderungen des KfW-Effizienzhaus-Standard 55 (KfW 55) und besser bei Sanierung oder Modernisierung im Bestand eingehalten werden. b) wenn die energetischen Anforderungen im Neubau den KfW-Effizienzhaus-Standard 40 (KfW 40) erfüllen. Der Zuschuss erhöht sich, wenn nachgenannte Kriterien eingehalten werden, a) Wenn bei Sanierung oder Modernisierung im Bestand besondere Maßnahmen zur barrierearmen Erreichbarkeit und barriererarmen Ausführung der Wohneinheiten, die über die Anforderungen der Hessischen Bauordnung hinausgehen, vorgenommen werden	Gefördert wird die Schaffung von abgeschlossenen Wohnungen auf dem Gebiet des Landkreises Gießen, die zur dauerhaften Fremdvermietung an die in dieser Richtlinie vorgesehenen Zielgruppen dienen. Es werden nur vollständige Wohnungen und keine Teile von Wohnungen gefördert. Die Wohnung muss eine selbstständige Haushaltsführung ermöglichen. - Der Neubau von Wohnraum für geringe Einkommen wird mit 400 €/m² gefördert. - Der Neubau von Wohnraum für mittlere Einkommen wird mit 250 €/m² gefördert. Hier gelten die jeweiligen Definitionen aus der Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung.

um 5.000,00 € je Wohneinheit. b) Wenn bei Sanierung oder Modernisierung im Bestand der KfW-Effizienzhaus- Standard 40 (KfW 40) erfüllt wird, um 2.500,00 € je Wohneinheit. c) Wenn die Neubaumaßnahme barrierefrei ausgeführt wird um 5.000,00 € je Wohneinheit. Barrierearm im Sinne dieser Richtlinie ist die uneingeschränkte Erreichbarkeit der einzelnen Wohneinheiten für mobilitätseingeschränkte Personen und die schwellenlose, mit Flurbreiten von mindestens 120 cm und Türbreiten von mindestens 90 cm lichte Breite (Rohbaumaß 101 cm) ausgeführten Wohneinheiten. Im Falle der Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ist der Landkreis Gießen berechtigt, in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde, in welcher das Bauvorhaben realisiert wird, bei der Vermietung einer geförderten freien oder bezugsfertigen Wohnung bis zu drei wohnungssuchende Personen zur Auswahl zu benennen. In diesem Fall darf die Wohnung nur an eine dieser Personen vermietet werden. Der Landkreis Gießen achtet bei der Auswahl der entsprechenden Personen auf eine sozialverträgliche Bewohnerstruktur.	
3. Fördervoraussetzungen	3. Fördervoraussetzungen
Gefördert werden Neubauvorhaben, a) auf Flächen, die der Innenentwicklung dienen, z.B. durch Flächenrecycling, sparsame Flächeninanspruchnahme durch Ausschöpfen vorhandener Baurechte, Schließung von Baulücken, Verdichtung bestehender Wohngebiete so- wie durch Überplanung innerörtlicher Brachflächen entstehen.	Förderfähig ist die Schaffung von Mietwohnungen durch - barrierearme Neubauten, - Baumaßnahmen im Gebäudebestand, durch die ein Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht wird sowie die Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden, vorausgesetzt mit der Baumaßnahme ist ein wesentlicher Bauaufwand verbunden. Ein wesentlicher Bauaufwand setzt voraus, dass

b) die den Handlungsempfehlungen des Wohnraumversorgungskonzeptes des Landkreises Gießen entsprechen, c) die im Zusammenhang mit städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und Wohnbauentwicklungen stehen, d) die in Vorranggebieten integrierter Stadtteilentwicklung realisiert werden sollen, Weiterhin werden gefördert Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die a) dem Erhalt, der Sanierung oder Modernisierung von vorhandenem Wohnraum für die zu Beginn der Richtlinie angesprochene Zielgruppe dienen b) den Handlungsempfehlungen des Wohnraumversorgungskonzeptes des Landkreises Gießen entsprechen, c) im Zusammenhang mit städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und Wohnbauentwicklungen stehen, d) in Vorranggebieten integrierter Stadtteilentwicklung realisiert werden sollen, e) auf Flächen, die der Innenentwicklung dienen, z.B. durch Flächenrecycling, sparsame Flächeninanspruchnahme durch Ausschöpfen vorhandener Baurechte, Schließung von Baulücken, Verdichtung bestehender Wohngebiete sowie durch Überplanung innerörtlicher Brachflächen entstehen.	mindestens ein Kostenaufwand in Höhe der Hälfte der Kosten eines vergleichbaren Neubaus erreicht wird. Dabei bleiben Kosten außer Betracht, die als maßnahmenbedingte Instandsetzung oder als Luxusausstattung anzusehen sind. Vorrangig förderfähig sind Maßnahmen im Mietwohnungsbau, bei denen mindestens vier Wohneinheiten entstehen.
4. Förderungsausschluss	4.Förderungsausschluss
Von der Förderung sind Baumaßnahmen	Von der Förderung sind Baumaßnahmen

ausgeschlossen, a) für die Baurecht nicht gesichert ist, b) bei denen die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung und eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wohnraums nicht gesichert ist, c) bei denen der Antragsteller nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt oder die Bonität und gestellte Sicherheiten nicht ausreichen, deren Bezuschussung zu einer Überkompensation im Sinne der beihilferechtlichen Vorschriften führen bzw. andere beihilferechtlichen Regelungen verletzen würde oder d) die gleichzeitig nach den Förderrichtlinien der Stadt Gießen oder anderen Richtlinie des Landkreises gefördert werden.	ausgeschlossen, a) für die Baurecht nicht gesichert ist, b) bei denen die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung und eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wohnraums nicht gesichert ist, c) bei denen der Antragsteller nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt oder die Bonität und gestellte Sicherheiten nicht ausreichen, deren Bezuschussung zu einer Überkompensation im Sinne der beihilferechtlichen Vorschriften führen bzw. andere beihilferechtlichen Regelungen verletzen würde oder d) die gleichzeitig nach den Förderrichtlinien der Stadt Gießen oder anderen Richtlinie des Landkreises gefördert werden.
5. Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte. Die Antragsberechtigten müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens sowie für eine langfristige bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwaltung der Wohnungen bieten.	5. Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte. Die Antragsberechtigten müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens sowie für eine langfristige bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwaltung der Wohnungen bieten.
6. Bindung und Miethöhe Die Mietpreis- und Belegungsbindung beträgt 20 Jahre. Die Bindung beginnt mit der Bezugsfertigkeit und dem Nachweis der ordnungsgemäßen Belegung der Wohnungen, sie endet mit Ablauf des zwanzigsten Jahres. Für die Verkürzung der Bindungsdauer	6. Bindung und Miethöhe Die Mietpreis- und Belegungsbindung beträgt 25 Jahre. Ansonsten sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung zu beachten. Beträgt die Bindung 20 Jahre reduziert der

gelten die landesrechtlichen Regelungen für die soziale Wohnraumförderung mit der Maßgabe, dass der gewährte Zuschuss anteilig für jeden vollen Monat zurückzuzahlen ist, für den die Bindung entfällt.

Bei der erstmaligen Vermietung darf keine höhere Miete (ohne Betriebskosten) als die ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne von § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abzüglich 20 % vereinbart werden. Die ortsübliche Vergleichsmiete wird über den Mietwertkalkulator des Gutachterausschusses des Landes Hessen zur Ermittlung von Wohnraummierten durch die Wohnbauförderungsstelle des Landkreises ermittelt. Bei Bauvorhaben, die in Passivhausbauweise erstellt werden, kann dieser Betrag um bis zu 0,30 € je m² Wohnfläche und Monat erhöht werden.

Vermieter können von den Mietern die Zustimmung zur Anpassung der Einstiegs- miete unter Beachtung der Vorschriften des BGB nur entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland verlangen, allerdings nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich 15 % hinaus.

Mieterhöhungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Gießen. Im Falle einer Wiedervermietung ist diese dem Landkreis Gießen vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich anzuzeigen. Es darf höchstens der Mietzins vereinbart werden, der sich aus der im Bewilligungsbescheid festgelegten Miete zuzüglich zugestimmter Mieterhöhungen ergibt. Der Förderempfänger ist verpflichtet, die Mieter im Mietvertrag auf die Förderung und die Dauer der Mietpreisbindung hinzuweisen und die Mietverträge nur mit unbestimmter Laufzeit abzuschließen.

Zuschuss des Landkreises auf 75 % der Fördersumme.

Beträgt die Bindung 15 Jahre reduziert der Zuschuss des Landkreises auf 50 % der Fördersumme.

Die Bindungen beginnen mit der Bezugsfertigkeit und enden mit Ablauf des Jahres des vereinbarten Förderzeitraums.

Für die Verkürzung der Bindungsdauer gelten die landesrechtlichen Regelungen für die soziale Wohnraumförderung mit der Maßgabe, dass der gewährte Zuschuss anteilig für jeden vollen Monat zurückzuzahlen ist, für den die Bindung entfällt.

Bei der erstmaligen Vermietung darf keine höhere Miete (ohne Betriebskosten) als die ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne von § 558 BGB abzüglich 20 Prozent vereinbart werden. Ist für die Kommune ein Mietspiegel nach § 558c BGB oder ein qualifizierter Mietspiegel nach § 558d BGB oder eine Mieterdatenbank nach § 558e BGB vorhanden, so gilt als Höchstmiete der darin für die entsprechende Wohnung ausgewiesene Wert beziehungsweise mittlere Wert abzüglich der jeweiligen Reduktion. Wird darin nach Wohnlagen differenziert, ist höchstens von mittleren Wohnlagen auszugehen. Bei Bauvorhaben, die mindestens den Effizienzhausstandard 40 erreichen, kann dieser Betrag um bis zu 0,30 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und Monat erhöht werden.

Unzulässig ist die Vereinbarung zusätzlicher Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen der Mieterin oder des Mieters für die Wohnungsüberlassung. Maklerprovisionen dürfen nicht zu Lasten der Mieterin oder des Mieters gehen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung (§ 551 BGB) der Mieterin oder des Mieters ist zulässig. Weiterhin ist bei Wohnungen im Eigentum von Genossenschaften eine Vereinbarung zulässig, wonach die Mieterin oder der Mieter sich verpflichtet, an Stelle der Sicherheitsleistung mit der Überlassung der Wohnung Geschäftsanteile zu erwerben. Die Kosten des Erwerbs von Geschäftsanteilen müssen hinsichtlich der Zielgruppe angemessen sein.

Vermieter können von den Mietern die Zustimmung zur Anpassung der Einstiegs- miete unter

	Beachtung der Vorschriften des BGB nur entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland verlangen, allerdings nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich 20 % hinaus. Bei der Vereinbarung einer Indexmiete ist § 557b BGB zu beachten. Im Falle einer Wiedervermietung darf höchstens eine Miete vereinbart werden, wie sie sich aufgrund der Fortschreibung der Einstiegsrente ergibt.
7. Antrag auf Förderung	7. Antrag auf Förderung
Der Zuschuss für ein Bauvorhaben ist rechtzeitig mit einer verbindlichen Erklärung über die beabsichtigte Miethöhe beim Landkreis Gießen Fachdienst Bauaufsicht Wohnbauförderung Riversplatz 1-9 35394 Gießen zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: a) amtlicher Lageplan, b) detaillierte Projektbeschreibung, c) Bauzeichnungen (Vorentwurf), Maßstab mindestens 1:200 d) Wohnflächenberechnung, e) Bestätigung eines Energieberaters (alternativ: Nachweisberechtigte Person für Wärmeschutz) im Falle eines Antrages auf Förderung gemäß Ziffer 2 a oder b dieser Richtlinie, f) Angaben zur Einstiegsrente, g) Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete.	Der Zuschuss für ein Bauvorhaben ist rechtzeitig mit einer verbindlichen Erklärung über die beabsichtigte Miethöhe beim Landkreis Gießen Fachdienst Bauaufsicht Wohnbauförderung Riversplatz 1-9 35394 Gießen zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: a) amtlicher Lageplan, b) detaillierte Projektbeschreibung, c) Bauzeichnungen (Vorentwurf), Maßstab mindestens 1:200 d) Wohnflächenberechnung, e) Bestätigung eines Energieberaters (alternativ: Nachweisberechtigte Person für Wärmeschutz) im Falle eines Antrages auf Förderung gemäß Ziffer 2 a oder b dieser Richtlinie, f) Angaben zur Einstiegsrente, g) Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete.
8. Bewilligung des Zuschusses	8. Bewilligung des Zuschusses
Über die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Gießen	Über die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

durch Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Der Landkreis Gießen legt jeden Förderantrag nebst Anlagen der Gesellschaft Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen mbH (SWS GmbH) zur Stellungnahme vor. Über die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Gießen durch Bewilligungsbescheid. Hierbei soll er der Stellungnahme der SWS GmbH folgen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.	durch Bewilligungsbescheid. Der Landkreis Gießen legt jeden Förderantrag nebst Anlagen der Gesellschaft Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen mbH (SWS GmbH) zur Stellungnahme vor. Hierbei soll er der Stellungnahme der SWS GmbH folgen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.
9. Mitteilungspflichten des Förderempfängers	9. Mitteilungspflichten des Förderempfängers
Der Förderempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis Gießen auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsunterlagen zu gewähren, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen und der EU-Beihilferechtskonformität erforderlich ist. Die zweckentsprechende, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse ist vom Förderempfänger gegenüber dem Landkreis Gießen nachzuweisen. Er hat die Schlussabrechnung dem Landkreis Gießen spätestens innerhalb von neun Monaten nach Bezugsfertigkeit vorzulegen. Der Förderempfänger hat dem Landkreis Gießen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens einer geförderten Wohneinheit unverzüglich anzuzeigen. Binnen zwei Wochen, nachdem er die Wohnung einer wohnberechtigten Person überlassen hat, hat er die im Besitz der wohnberechtigten Person befindliche Vermietungsanzeige ausgefüllt dem Landkreis Gießen vorzulegen.	Der Förderempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis Gießen auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsunterlagen zu gewähren, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen und der EU-Beihilferechtskonformität erforderlich ist. Die zweckentsprechende, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse ist vom Förderempfänger gegenüber dem Landkreis Gießen nachzuweisen. Er hat die Schlussabrechnung dem Landkreis Gießen spätestens innerhalb von neun Monaten nach Bezugsfertigkeit vorzulegen. Der Förderempfänger hat dem Landkreis Gießen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens einer geförderten Wohneinheit unverzüglich anzuzeigen. Binnen zwei Wochen, nachdem er die Wohnung einer wohnberechtigten Person überlassen hat, hat er die im Besitz der wohnberechtigten Person befindliche Vermietungsanzeige ausgefüllt dem Landkreis Gießen vorzulegen.

10. Rechtsnachfolge	10.Rechtsnachfolge
Eine Veräußerung des geförderten Wohnraums oder von geförderten Wohneinheiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Gießen. Der Landkreis ist befugt, die Zustimmung von einer dinglichen Sicherung eines evtl. Erstattungsanspruches abhängig zu machen. Bei einer Veräußerung der geförderten Objekte sind die aus der Bewilligung resultierenden Bindungen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, d.h. der Förderempfänger ist verpflichtet, seine aus der Inanspruchnahme von Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolge in gleicher Weise zu binden.	Eine Veräußerung des geförderten Wohnraums oder von geförderten Wohneinheiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Gießen. Der Landkreis ist befugt, die Zustimmung von einer dinglichen Sicherung eines evtl. Erstattungsanspruches abhängig zu machen. Bei einer Veräußerung der geförderten Objekte sind die aus der Bewilligung resultierenden Bindungen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, d.h. der Förderempfänger ist verpflichtet, seine aus der Inanspruchnahme von Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolge in gleicher Weise zu binden.
11. Auszahlung des Zuschusses	11.Auszahlung des Zuschusses
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in folgenden Raten: a) 40 % nach Fertigstellung des Rohbaus gegen Nachweis der Brand-, Sturm- und Leitungswasserversicherung. b) 40 % nach Bezugsfertigkeit und Nachweis der ordnungsgemäßen Belegung der Wohnungen gegen Vorlage der abgeschlossenen Mietverträge. c) 20 % nach Fertigstellung der Baumaßnahme (einschließlich Außenputz und Außenanlagen) und die Anzeige der Schlussrechnung.	Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in folgenden Raten: a) 40 % nach Fertigstellung des Rohbaus gegen Nachweis der Brand-, Sturm- und Leitungswasserversicherung. b) 40 % nach Bezugsfertigkeit und Nachweis der ordnungsgemäßen Belegung der Wohnungen gegen Vorlage der abgeschlossenen Mietverträge. c) 20 % nach Fertigstellung der Baumaßnahme (einschließlich Außenputz und Außenanlagen) und die Anzeige der Schlussrechnung.
12. Prüfungsrecht	12.Prüfungsrecht
Die Fördermaßnahme wird einer Kontrolle hinsichtlich Erreichung des Förderziels (siehe Ziffer 1 der Förderrichtlinien)	Die Fördermaßnahme wird einer Kontrolle hinsichtlich Erreichung des Förderziels (siehe Ziffer 1 der Förderrichtlinien)

unterzogen. In diesem Zusammenhang behält sich der Landkreis Gießen Vor-Ort-Überprüfungen sowohl im Laufe als auch nach Abschluss der Baumaßnahmen und Belegungen vor. Der Landkreis Gießen prüft die erfolgten Baumaßnahmen und deren Schlussabrechnung und stellt fest, ob das Bauvorhaben technisch und wirtschaftlich dem Bewilligungsbescheid entsprechend erstellt wurde, die Wohnungen ordnungsgemäß belegt und die genehmigten Mieten eingehalten worden sind. Stellt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass die Zuschüsse nicht entsprechend dem Bewilligungsbescheid zweckwidrig verwendet wurden, ist der Landkreis Gießen berechtigt, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen und die jeweiligen Zuschüsse unverzüglich zurückzufordern. Die Prüfungsrechte der Revision des Landkreises Gießen gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §128 HGO bleiben unberührt.	unterzogen. In diesem Zusammenhang behält sich der Landkreis Gießen Vor-Ort-Überprüfungen sowohl im Laufe als auch nach Abschluss der Baumaßnahmen und Belegungen vor. Der Landkreis Gießen prüft die erfolgten Baumaßnahmen und deren Schlussabrechnung und stellt fest, ob das Bauvorhaben technisch und wirtschaftlich dem Bewilligungsbescheid entsprechend erstellt wurde, die Wohnungen ordnungsgemäß belegt und die genehmigten Mieten eingehalten worden sind. Stellt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass die Zuschüsse nicht entsprechend dem Bewilligungsbescheid zweckwidrig verwendet wurden, ist der Landkreis Gießen berechtigt, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen und die jeweiligen Zuschüsse unverzüglich zurückzufordern. Die Prüfungsrechte der Revision des Landkreises Gießen gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §128 HGO bleiben unberührt.
13. Rücknahme des Bewilligungsbescheides und Rückforderung des Zuschusses	13. Rücknahme des Bewilligungsbescheides und Rückforderung des Zuschusses
Neben den in Nr. 12 genannten Fällen kann der Landkreis Gießen den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise (insbesondere zeitanteilig unter Berücksichtigung der Bindungsdauer) aufheben und bereits ausgezahlte Zuschüsse ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: a) Der Antragsteller hat unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen, die für die Beurteilung der Förderfähigkeit und Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren. b) Der Förderempfänger hält Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheids nicht ein.	Neben den in Nr. 12 genannten Fällen kann der Landkreis Gießen den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise (insbesondere zeitanteilig unter Berücksichtigung der Bindungsdauer) aufheben und bereits ausgezahlte Zuschüsse ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: a) Der Antragsteller hat unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen, die für die Beurteilung der Förderfähigkeit und Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren. b) Der Förderempfänger hält Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheids nicht ein.

c)	Das Bauvorhaben zur Schaffung des geforderten Wohnraums wird nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewilligung aus vom Förderempfänger zu vertretenden Gründen begonnen.	c)	Das Bauvorhaben zur Schaffung des geforderten Wohnraums wird nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewilligung aus vom Förderempfänger zu vertretenden Gründen begonnen.
d)	Das Bauvorhaben zur Schaffung des geförderten Wohnraums wird nicht innerhalb einer im Bewilligungsbescheid festgelegten Frist bezugsfertig erstellt.	d)	Das Bauvorhaben zur Schaffung des geförderten Wohnraums wird nicht innerhalb einer im Bewilligungsbescheid festgelegten Frist bezugsfertig erstellt.
e)	Das Bauvorhaben weicht ohne Zustimmung der des Landkreises Gießen von der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Baubeschreibung ab.	e)	Das Bauvorhaben weicht ohne Zustimmung der des Landkreises Gießen von der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Baubeschreibung ab.
f)	Für das Grundstück, auf dem sich der geförderte Wohnraum befindet, wird während der Bindungsdauer die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet.	f)	Für das Grundstück, auf dem sich der geförderte Wohnraum befindet, wird während der Bindungsdauer die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet.
g)	Geförderter Wohnraum wird unter Verstoß gegen die Mietpreis- und Belegungsbindungen vermietet oder überlassen.	g)	Geförderter Wohnraum wird unter Verstoß gegen die Mietpreis- und Belegungsbindungen vermietet oder überlassen.
h)	Geförderter Wohnraum wird während der Bindungsdauer nicht ordnungsgemäß in Stand gehalten oder steht aus Gründen, die der Förderempfänger zu vertreten hat, länger als drei Monate leer.	h)	Geförderter Wohnraum wird während der Bindungsdauer nicht ordnungsgemäß in Stand gehalten oder steht aus Gründen, die der Förderempfänger zu vertreten hat, länger als drei Monate leer.
i)	Es treten Tatsachen ein oder werden bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Förderempfänger nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist.	i)	Es treten Tatsachen ein oder werden bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Förderempfänger nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist.
j)	Das Grundstück des	j)	Das Grundstück des geförderten Wohnraums oder geförderte Wohneinheiten werden

geförderten Wohnraums oder geförderte Wohneinheiten werden ohne Zustimmung des Landkreises Gießen verkauft. k) Die Förderung nach dem Hessischen Wohnraumfördergesetz und der unter Nr. 1 bezeichneten Landesrichtlinie wird ganz oder teilweise aufgehoben oder das Förderdarlehen gekündigt. l) Es wird eine Überkompensation im Sinne der europäischen Beihilfavorschriften festgestellt oder es werden andere Beihilfavorschriften verletzt. m) Die Bindungsdauer verkürzt sich nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen. Die Vorschriften der §§ 48, 49 und 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensge- setzes bleiben unberührt.	ohne Zustimmung des Landkreises Gießen verkauft. k) Die Förderung nach dem Hessischen Wohnraumfördergesetz und der unter Nr. 1 bezeichneten Landesrichtlinie wird ganz oder teilweise aufgehoben oder das Förderdarlehen gekündigt. l) Es wird eine Überkompensation im Sinne der europäischen Beihilfavorschriften festgestellt oder es werden andere Beihilfavorschriften verletzt. m) Die Bindungsdauer verkürzt sich nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen. Die Vorschriften der §§ 48, 49 und 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrens- gesetzes bleiben unberührt.
14. EU-Beihilferechtskonformität	14. EU-Beihilferechtskonformität
Die Förderung nach dieser Richtlinie geschieht beihilfekonform und wird im jeweiligen Förderbescheid definiert.	Die Förderung nach dieser Richtlinie geschieht beihilfekonform und wird im jeweiligen Förderbescheid definiert.
15. Inkrafttreten	15. Inkrafttreten
Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.	Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Vorab-Beratung in den Ausschüssen

Gießener LINKE

Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776

✉ kreisfraktion@linkes-giessen.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Claus Spandau
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Gießen, den 09. April 2024

Antrag: Änderung der „Richtlinie zum Förderprogramm „Klimageld“ des Landkreises Gießen für Einzelmaßnahmen zur Vermeidung von CO₂ im Bestand der Ein- und Zweifamilienhäuser und Wohnhäusern mit bis zu 3 Wohneinheiten“

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktion Gießener Linke beantragt den folgenden Antrag nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität in der kommende Sitzung des Kreistages zu beschließen:

Im § 3, (11), wird der erste Satz wie folgt geändert:

„Nach der Installation ~~durch einen Fachbetrieb, die mit Antragstellung nachzuweisen ist,~~ wird die Neuanschaffung ...“

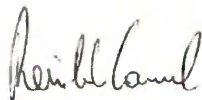
Begründung

Die Erfahrungen mit der Förderung von Balkon-PV-Anlagen per Klimageld zeigen, dass nur ein sehr geringer Teil der Bürgerinnen und Bürger diese in Anspruch nimmt. Die in der Richtlinie vorgesehene Installation durch einen Fachbetrieb verteuert solche Projekte, da die Handwerkerkosten wesentlich höher sind als die in Aussicht gestellte Förderung. Dies war inzwischen auch Gegenstand von Bürgerbeschwerden in der Lokalpresse: <https://www.giessener-allgemeine.de/kreis-giessen/klimageld-des-landkreises-alten-busecker-beklagt-buerokratische-huerden-92870280.html>

Zugleich kann darauf verwiesen werden, dass die bisher erfolgte Installation von weit über 400.000 solcher Anlagen durch Bürgerinnen und Bürgern eine solche Handwerkerleistung in keiner Weise als notwendig erscheinen lassen. Dies sieht im Übrigen auch das zuständige Bundeswirtschaftsministerium so: "Für Anlagen bis 600 W gilt ein vereinfachtes Verfahren, nach dem die Anlagenbetreibenden die Anmeldung ohne die Unterschrift einer Elektrofachkraft beim Netzbetreiber einreichen und die Anlage ohne Fachkraft in Betrieb nehmen können. Die Anlage muss aber beim Netzbetreiber angemeldet werden, damit dieser bei Bedarf einen Zählerwechsel veranlassen kann." (Photovoltaik-Strategie, Handlungsfelder und

Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik, Stand 05.05.2023, BMWK, S. 25) Es ist damit zu rechnen, dass dies demnächst auch Inhalt eines Gesetzes sein wird.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender



Desiree Becker
stellv. Fraktionsvorsitzende

Beschluss des Kreis-Rat vom: 13. Mai 2024
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

FDP Kreistagsfraktion Gießen · Unterstadt 8 · 35423 Lich

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Claus Spandau
Riversplatz 1 – 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 13.12.2024
Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Antrag zur Änderung der Homepage des Landkreises

Lich, 18.04.2024

FDP Kreistagsfraktion
Gießen
Unterstadt 8
35423 Lich

Harald Scherer
Fraktionsvorsitzender
T: 0172 – 61 04 508
Harald.scherer@gmx.de

Dennis Pucher
Stellv. Fraktionsvorsitzender
T: 0151 – 50 694 698
pucher@denkstrukturen.de

Konstantin Heck
Kreistagsabgeordneter

Dominik Erb
Kreistagsabgeordneter

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

nachstehenden Antrag übersende ich mit der Bitte um Behandlung im Rahmen der aktuellen Sitzungsrunde.

Der Kreistag möge beschließen:

Die Homepage des Landkreises Gießen wird dahingehend geändert, dass die politischen Gremien des Landkreises an prominenter Stelle auf der Startseite der Homepage mit einem Button anklickbar sind.

Begründung:

Die politischen Gremien des Landkreises Gießen wie insbesondere der Kreistag mit seinen Fachausschüssen stellen keine Dienstleister der Verwaltung dar, sondern sind Organe der kommunalen Selbstverwaltung. Um ihrer besonderen Funktion gerecht zu werden, aber auch für die bessere Auffindbarkeit der Gremien sowie deren gewählter Mitglieder ist es notwendig und angemessen, sie an einer gut erkennbaren Stelle auf der Startseite der Homepage zu platzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Scherer
Fraktionsvorsitzender

Beschluss des Kreistag vom:
18. Mai 2024
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung